

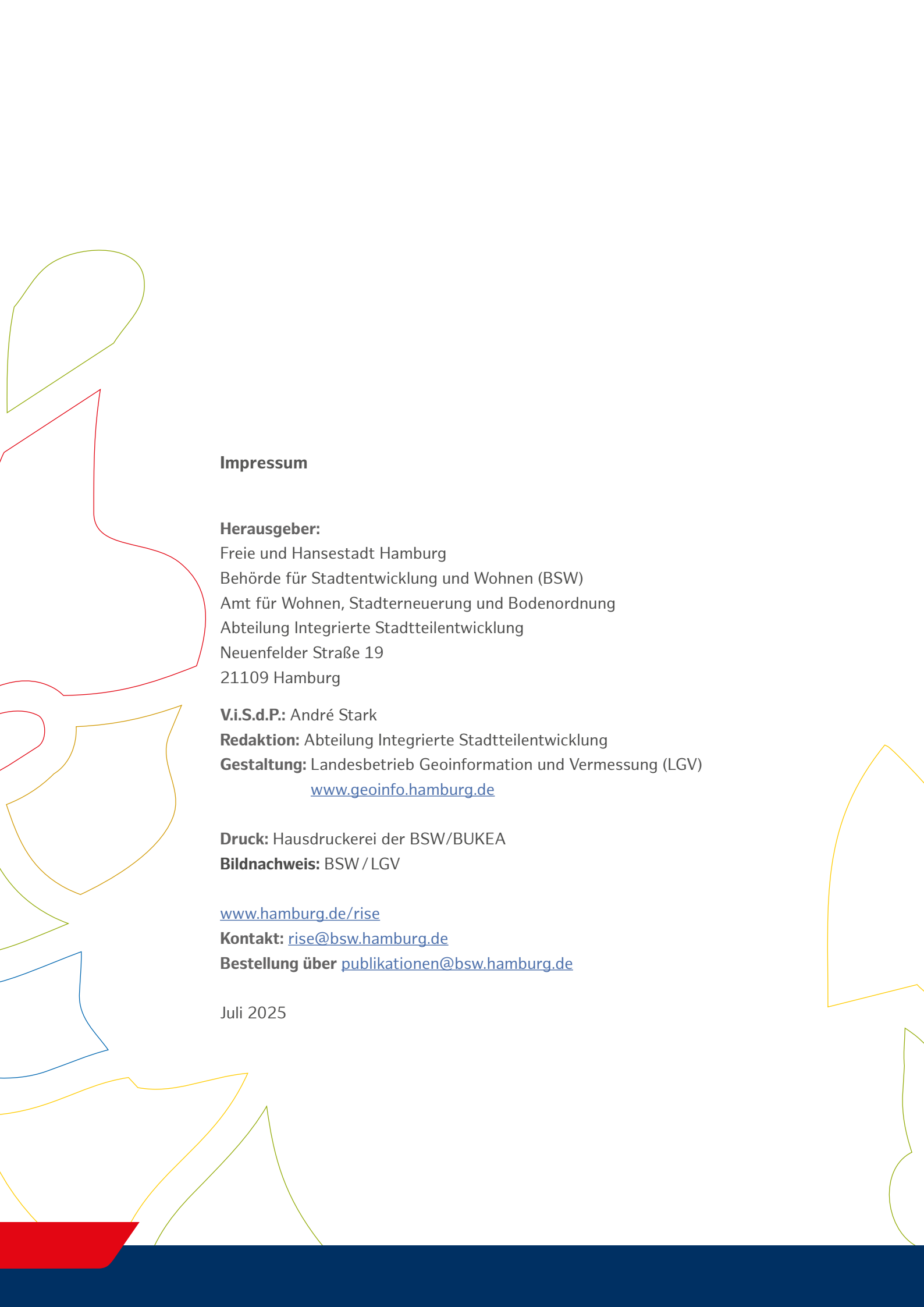
**RAHMENPROGRAMM
INTEGRIERTE
STADTTEILENTWICKLUNG
LEITFADEN ZUR BETEILIGUNG**



Hamburg. Deine Perlen.
Integrierte Stadtteilentwicklung



Hamburg



Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW)
Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung
Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

V.i.S.d.P.: André Stark

Redaktion: Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung

Gestaltung: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)
www.geoinfo.hamburg.de

Druck: Hausdruckerei der BSW/BUKEA

Bildnachweis: BSW / LGV

www.hamburg.de/rise

Kontakt: rise@bsw.hamburg.de

Bestellung über publikationen@bsw.hamburg.de

Juli 2025

Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung

Leitfaden zur Beteiligung

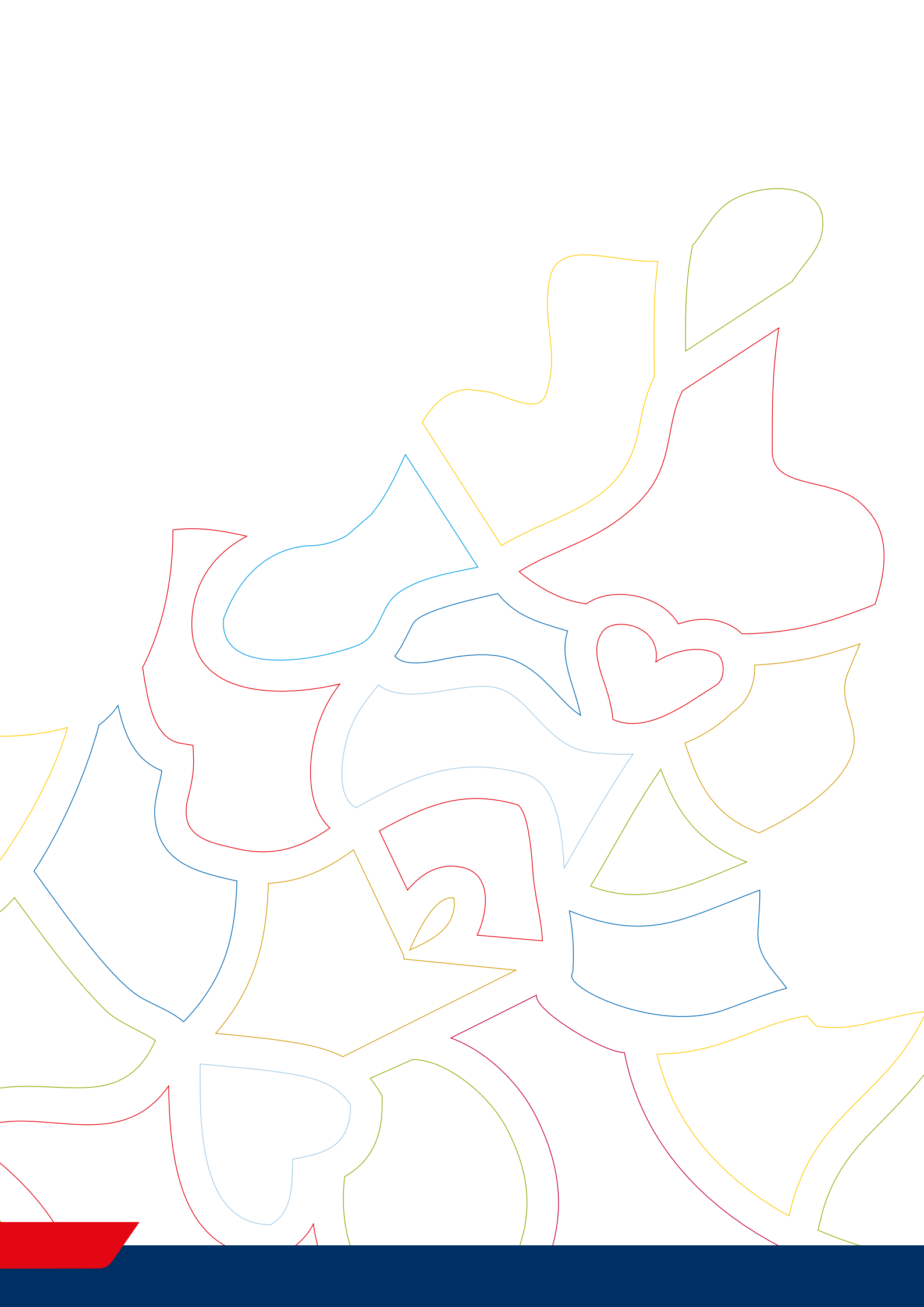


Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Leitfadens	7
2. Grundlagen der Beteiligung im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)	9
2.1. Unterscheidung formelle und informelle Beteiligung	9
2.2. Übergeordnete Beteiligungsgrundsätze der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)	10
2.3. Entwicklungsperspektive	10
2.4. Gruppenspezifische Herausforderungen der Beteiligung	10
2.4.1. Stille Gruppen	11
2.4.2. Hemmnis: Geringe deutsche Sprach- oder Rhetorikkompetenz	11
2.4.3. Hemmnis: Fehlende Zeitressourcen	12
2.4.4. Faktor: Gendermainstreaming und LSBTIQ*	12
2.4.5. Kinder und Jugendliche	14
2.4.6. Menschen mit Behinderung	14
2.4.7. Menschen mit Migrationshintergrund	15
2.5. Zusammenfassende Hinweise	16
3. Prozessbegleitende Beteiligung der Gebietsentwicklung	17
3.1. Problem- und Potenzialanalyse (PPA)	18
3.1.1. Verwaltungsinterner Abstimmungsprozess zur Vorbereitung der Beteiligung zur PPA	19
3.1.2. Problem- und Potenzialanalyse zur Vorbereitung eines Sanierungsgebiets	20
3.2. Integriertes Entwicklungskonzept (IEK)	21
3.2.1. Zwischenbilanzierung und Fortschreibung des IEK	22
3.2.2. Abschlussbilanzierung	24
3.3. Verstetigung der Beteiligungsstrukturen	24
3.3.1. Quartiersfonds	25
3.3.2. Kompetenzaufbau zur Selbstorganisation	25
3.3.3. Räumlichkeiten sichern	26
3.3.4. Netzwerk Hamburger Stadtteil- und Quartiersbeiräte	26

3.4. Strukturen und Elemente der Beteiligung	26
3.4.1. Gebietsmanagement	26
3.4.2. Stadtteil- oder Quartiersbeirat	27
3.4.3. Verfügungsfonds	29
3.4.4. Öffentlichkeitsarbeit	30
3.4.5. Soziale Orte der Begegnung	31
4. Qualitätsstandards und Stufen der Beteiligung	33
4.1 Vielfalt berücksichtigen	33
4.2. Inklusive und zielgruppengerechte Ansprache	33
4.3. Transparenz und Kommunikation	34
4.4. Fachkompetenz	34
4.5. Kontinuierliche Anpassung und Innovation	34
4.6. Stufen der Beteiligung und Abgrenzung zur Aktivierung	34
5. Neuere Beteiligungsformen	37
5.1. Digitale Beteiligungsformate	37
5.2. Beteiligung per Zufallsauswahl	39
6. Zusammenfassung und Ausblick	40
7. Glossar	42
8. Abkürzungen	49
9. Quellenverzeichnis	50
10. Anhang	53

In diesem Leitfaden werden bevorzugt geschlechtsneutrale Begriffsformen verwendet. Wenn diese nicht existieren, wird die Paarform oder der Gender-Doppelpunkt verwendet.



1. Anlass und Ziel des Leitfadens

Die Mitwirkung der Menschen hat in der Hamburger Stadtteilentwicklung traditionell einen hohen Stellenwert. Schon in den Anfängen der Städtebauförderung vor über einem halben Jahrhundert entwickelte sich in Hamburg der Grundgedanke, den Mitbestimmungswillen als Schlüssel für die Quartiersentwicklung zu fördern. Die Lebensbedingungen der Menschen in den Quartieren sollen dadurch verbessert werden und zu mehr sozialer Gerechtigkeit beitragen.

Was damals eher noch Neuland war, ist heute aus der Stadtentwicklung nicht mehr wegzudenken. Beteiligung gehört somit auch zu den wesentlichen Leitziele des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE). Zum einen sollen hierdurch die sozialen Potenziale vor Ort gehoben werden, um die Gebietsentwicklung zu qualifizieren und zu unterstützen. Zum anderen geht es darum, soziale Netzwerke auszubauen und tragfähige Beteiligungsstrukturen auch für die Zeit nach der Förderung zu etablieren. Im Ergebnis sollen Kompetenzen zur Problemlösung und Selbstorganisation sowie demokratische Prozesse und der soziale Zusammenhalt im Gebiet nachhaltig gestärkt werden. „Beteiligung und Aktivierung / lokale Partnerschaften / Vernetzung“ stellt damit ein wichtiges RISE-Querschnittsthema dar. Dies bedeutet, dass es in allen Konzepten und Bilanzierungen aufzugreifen ist und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln sind.¹ Daneben sind die laufende Prozessbeteiligung durch Stadtteil- und Quartiersbeiräte sowie die projektbezogene Beteiligung an konkreten Vorhaben bzw. die Bereitstellung des Verfügungsfonds für Maßnahmen zur Selbsthilfe und Eigenverantwortung zentrale Elemente der Gebietsentwicklung. Anspruch in Gebietsentwicklungsprozessen ist es, leicht zugängliche Beteiligungsangebote für alle Menschen im Quartier zu schaffen. Damit wird auch der Hamburger Antidiskriminierungsstrategie entsprochen, die darauf zielt, Benachteiligungen entgegenzuwirken und eine Kultur der Antidiskriminierung in Hamburg nachhaltig zu verankern.

Aufgrund der weiter zunehmenden Bedeutung und Komplexität dieses Querschnittsthemas wurde der Leitfaden zur Beteiligung in RISE „Alles Inklusiv!“ aus dem Jahr 2014 nun vollständig überarbeitet. Dabei wird der Fokus stärker auf übergeordnete Perspektiven gelegt und Hinweise zur Berücksichtigung der spezifischen RISE-Strukturen werden ergänzt. Berücksichtigt werden außerdem gesellschaftliche und technische Entwicklungen, neue Beteiligungsstandards der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie Praxiserfahrungen der letzten zehn Jahre. Im Rahmen der Leitfadenerarbeitung wurde von der Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) ein

1 Vgl. BSW 2022c: 28, 94f, 100

Workshop zur Beteiligung in der RISE-Quartiersentwicklung durchgeführt, um den Austausch zwischen den für RISE zuständigen Mitarbeitenden in den Bezirksämtern und Fachbehörden sowie den mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros über aktuelle Herausforderungen und Chancen der Beteiligungsprozesse in den RISE-Fördergebieten zu fördern. Die wertvollen praktischen Erkenntnisse aus diesem Austausch sind in die vorliegende überarbeitete Auflage des Beteiligungsleitfadens eingeflossen. Darüber hinaus werden mit dem Leitfaden die unterschiedlichen Beteiligungsanlässe im Gebietsentwicklungsprozess strukturiert dargestellt, Hinweise zur Darstellung in den Konzepten und Bilanzierungen gegeben sowie bewährte Beteiligungsinstrumente und -methoden aufgezeigt. Auch wird der Frage nachgegangen, vor welchen Herausforderungen Beteiligung steht und welche Entwicklungsperspektiven es gibt.

Der Leitfaden richtet sich an die für RISE zuständigen Mitarbeitenden in den Bezirksämtern und Fachbehörden sowie die mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros. Er dient darüber hinaus, analog zum „RISE-Leitfaden für die Praxis“, als Orientierungshilfe für weitere an der Gebietsentwicklung Beteiligte wie Institutionen, Gewerbetreibende und natürlich die Bewohner:innen der Quartiere. Die Ausführungen sollen die dafür Verantwortlichen dabei unterstützen, die Menschen in den verschiedenen Phasen der Gebietsentwicklung durch passgenaue und aufeinander abgestimmte Beteiligungsmöglichkeiten noch zielgerichteter zu erreichen.

Gleichzeitig soll der Rahmen für Beteiligung in RISE noch klarer definiert werden, um auf dieser Grundlage einen Dialog zur laufenden Weiterentwicklung des Querschnittsthemas zu ermöglichen. Hierfür soll im Weiteren ein – zunächst verwaltungsinterner – Sharepoint eingerichtet werden, auf dem erprobte Methoden, gute Praxisbeispiele und aktuelle Grundlagen hinterlegt werden, die zur weiteren Diskussion anregen. Der Leitfaden zur Beteiligung in RISE ergänzt mit seinen Hinweisen und Empfehlungen damit den „Leitfaden für die Praxis“ als vertiefende und aufwachsende Arbeitshilfe für die konkrete Umsetzung durch die Bezirke.

2. Grundlagen der Beteiligung im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Die Beteiligung der Bevölkerung in der Städtebauförderung ist in der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung² (VV StBauF) verankert. Für Hamburg werden die Vorgaben auf Landesebene mit den Förderrichtlinien RISE³ sowie der Globalrichtlinie RISE⁴ weiter spezifiziert (Auszüge siehe Anhang). Darüber hinaus wurde die Umsetzung in einzelnen Phasen der Gebietsentwicklung mit dem „Leitfaden für die Praxis“ bereits weiter konkretisiert. Diese Vorgaben und Hinweise werden im vorliegenden Leitfaden komprimiert zusammengestellt und durch übergeordnete Aspekte sowie Hinweise aus der Anwendungspraxis ergänzt.

2.1. Unterscheidung formelle und informelle Beteiligung

Für ein Grundverständnis sind formelle von informellen Beteiligungsverfahren zu differenzieren, auch wenn sie teilweise ineinandergreifen. Informelle Beteiligung beschreibt die Möglichkeit der Mitwirkung, ohne dass diese gesetzlich im Umfang und der Methodik festgelegt ist. Davon zu unterscheiden ist die formelle, gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung, die etwa im Baugesetzbuch (BauGB) im Zusammenhang mit der Bauleitplanung verankert ist. Des Weiteren ist die formelle Beteiligung sogenannter Träger öffentlicher Belange (TöB) abzugrenzen. Beteiligungsverfahren im Zuge der Gebietsentwicklung fußen auf gesetzlicher Grundlage und haben eine lange Tradition. Bereits in städtebaulichen Sanierungsverfahren ist eine Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB gesetzlich verankert. Dies wird fortgeführt in den gesetzlichen Grundlagen für Gebiete der Sozialen Stadt nach § 171 e sowie Stadtumbau-Gebieten nach § 171 b BauGB. Weitere gesetzliche Grundlagen wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) sind zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Beteiligung erfolgt freiwillig und informell. In Gebietsentwicklungsprozessen werden neben der formell vorgegebenen Beteiligung viele Freiräume für informelle Beteiligung ermöglicht.

2 BMWSB 2023

3 BSW 2022a

4 BSW 2022b

2.2. Übergeordnete Beteiligungsgrundsätze der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

Neben den Vorgaben der Städtebauförderung bzw. in RISE-Verfahren und der Umsetzung in den Bezirken hat Beteiligung in Hamburg einen hohen Stellenwert. Das Thema Beteiligung ist übergeordnet bei der Behörde für Finanzen und Bezirke (FB), Stabsstelle Beteiligung von Bürger:innen, angesiedelt. Hier werden unabhängig von fachlichen Schwerpunkten konzeptionelle Fragen behandelt, Grundlagen zwischen den Fachstellen der FHH und den Bezirken abgestimmt, einschlägige Fortbildungen angeboten und Impulse zur Weiterentwicklung der Beteiligungskultur der Hamburger Behörden gesetzt. In diesem Zusammenhang ist auf das zwischen der BWFG und den Bezirksämtern im Juni 2023 abgestimmte Papier zum Grundlagenwissen Beteiligung zu verweisen (vgl. Kap 10, Anhang 1).

Für Grundsatzfragen zur Information und Bürgerbeteiligung speziell bei räumlichen Planungsprojekten ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) die Stadtwerkstatt als Stabsstelle im Amt für Landesplanung zuständig. Aufgabe der Stadtwerkstatt ist die kontinuierliche Weiterentwicklung des medienbruchfreien Digitalen Partizipationssystems (DIPAS) online und vor Ort. Als Arbeitshilfe steht der Leitfaden "Hamburg gemeinsam gestalten. Leitfaden und Praxisbeispiele für Bürgerbeteiligung in der Stadtentwicklung" zur Verfügung; einen Überblick über laufende Verfahren ermöglicht die App und Übersichtsseite DIPAS-navigator (beteiligung.hamburg/navigator).

2.3. Entwicklungsperspektive

In RISE-Fördergebieten bieten sich besondere Chancen zur Anwendung, Erprobung und Reflexion auch innovativer Beteiligungsformen. Künftig sollen Beteiligungsstandards in RISE in gemeinsamer Verantwortung des Gebietsmanagements der Bezirke und der Abteilung für Integrierte Stadtteilentwicklung im Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung der BSW unter Berücksichtigung der Grundlagen der Stadtwerkstatt und der FB stetig weiterentwickelt und hinsichtlich neuer Herausforderungen angepasst werden. Hierfür soll auf Grundlage des vorliegenden Leitfadens eine niedrighschwellige Austauschplattform geschaffen werden. Die Austauschplattform soll als Sharepoint gemeinsam mit den Bezirksämtern entwickelt werden, um die Bedarfe, Themen und Inhalte frühzeitig abzustimmen.

2.4. Gruppenspezifische Herausforderungen der Beteiligung

Das gesellschaftliche Selbstverständnis der Beteiligung hat die Anforderungen an entsprechende Prozesse in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich erhöht. Dabei beteiligt sich selten die Gesamtheit, sondern meist nur vergleichsweise kleiner Teil der Bewohner:innen und Akteur:innen in den jeweiligen RISE-Fördergebieten.

Die Herausforderung besteht darin, wie die vielschichtigen Sichtweisen, Bedarfe und Interessen aller ausgewogen vertreten sein können.

Bestimmte Teile der Bevölkerung sind in gängigen Beteiligungsformaten häufig überproportional vertreten.⁵ Damit sich Beteiligung nicht als selektiver Prozess erweist, der soziale Ungleichheiten womöglich verstärkt, sind Hemmnisse der Mitwirkung zu erkennen und durch passende Rahmenbedingungen und gezielte Ansprache abzubauen.⁶

Für das Gebietsmanagement bedingt dies eine bewusste Berücksichtigung spezifischer Hemmnisse und Herausforderungen „stiller Gruppen“ bei der Methodik- und Formatwahl, der Art, Menge und Aufbereitung der Inhalte und Fragestellungen einer Beteiligung.

2.4.1. Stille Gruppen

Personengruppen, für die vergleichsweise schwierigere Bedingungen bestehen, um sich in Beteiligungsprozesse einzubringen und deren Chance auf gesellschaftliche Teilhabe hierdurch verringert ist, werden im Folgenden unter dem Begriff „stille Gruppen“ zusammengefasst. Gemeint sind Menschen mit grundsätzlicher Bereitschaft zur Mitwirkung, die mit gängigen Beteiligungsangeboten aufgrund spezifischer Anforderungen noch nicht hinreichend erreicht werden konnten. Die Faktoren sind dabei vielfältig und lassen sich nur bedingt pauschalisieren. Für eine praktische Annäherung werden im Folgenden spezifische Anforderungen unterschiedlicher stiller Gruppen grob kategorisiert. Zu berücksichtigen ist, dass es sich nicht um eine abschließende Einordnungen handelt, sondern um eine Basis, auf deren Grundlage Methoden und Formate künftig zielgerichtet ausgewählt und weiterentwickelt werden sollen. Anzumerken ist außerdem, dass einzelne Personen auch gleichzeitig von mehreren Kategorien betroffen sein können.

2.4.2. Hemmnis: Geringe deutsche Sprach- oder Rhetorikkompetenz

Betroffen können Kinder und Jugendliche, Menschen mit Sprachbehinderung oder Hochbetagte, Menschen mit niedrigen Bildungsabschlüssen oder auch neu Zugewanderte sein. Hier gilt es, Verständigungsschwierigkeiten mit Leichter oder Einfacher Sprache, Visualisierungen oder ggf. auch Übersetzungen abzubauen. Dabei kann es wichtig sein, für die Kommunikation mehr Zeit vorzusehen und durch eine angepasste Moderation wertschätzende Begegnungen auf Augenhöhe zu unterstützen. Alternativ können niedrigschwellige, spielerische oder besonders bildhaft-symbolisch ausgerichtete Methoden Sprache als einzigen Zugang zum Austausch ergänzen.

5 Die vermeintlich „durchschnittliche Bevölkerung“ ist oft schwer zu mobilisieren. Sie ist damit die größte nicht beteiligte Gruppe. Gerade in RISE-Gebieten umfasst die Bevölkerung Personen mit teilweise sehr unterschiedlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung an Beteiligungsprozessen.

6 Vgl. BSU 2014

Für Menschen mit geringen Kenntnissen in der deutschen Sprache kann eine mehrsprachige Einladung oder Aufbereitung von Informationen ein Einstiegspunkt für eine erfolgreiche Beteiligung sein. Im Anschluss sollte sich Mehrsprachigkeit in der Veranstaltung in gewisser Weise abbilden. Um Kosten und Aufwand gering zu halten, bieten sich auch automatisierte Übersetzungsmöglichkeiten als Unterstützung an.

2.4.3. Hemmnis: Fehlende Zeitressourcen

Eine stille Gruppe besteht aus Menschen, die aufgrund beruflicher oder familiärer Verpflichtungen wenig freie bzw. flexible Zeit für zusätzliches Engagement haben. Hierzu gehören insbesondere Vollerwerbstätige, Menschen mit mehreren Jobs oder im Schichtdienst sowie Personen, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, junge Familien oder Alleinerziehende. Diese Menschen haben Schwierigkeiten, an Beteiligungsveranstaltungen teilzunehmen, da ihre grundlegenden Verpflichtungen dafür kaum Raum lassen. Häufig haben aber gerade diese Menschen spezifische Anforderungen an ihr Lebensumfeld, die sie bereichernd in Beteiligungsprozesse einbringen könnten. Um ihre Teilnahme zu fördern, können hybride Beteiligungsformate, Online-Befragungen oder Veranstaltungen zu unterschiedlichen Tageszeiten entwickelt werden. Auch besondere Unterstützungsangebote wie bspw. die Bereitstellung einer Kinderbetreuung könnten geprüft werden. So kann befördert werden, dass auch Menschen mit besonders knappem Zeitbudget ihre Perspektiven einbringen.

2.4.4. Faktor: Gendermainstreaming und LSBTIQ*⁷

Beteiligungsprozesse in den RISE-Fördergebieten sind so zu gestalten, dass Faktoren wie Gender Mainstreaming, Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung der Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt Berücksichtigung finden. Die Grundsätze und Leitlinien des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms (GPR)⁸ sowie des Aktionsplans für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt⁹ sind entsprechend zu beachten. Beide Programme, das GPR und der Aktionsplan, sollen im Sinne einer umfassenden Gleichstellungspolitik in Hamburg zusammenwirken können.

Während das GPR auf die Gleichstellung von Frauen und Männern fokussiert, adressiert der Aktionsplan speziell LSBTIQ*-Personen. Die beiden Programme sind nicht isoliert zu betrachten, sondern ergänzen sich gegenseitig, um eine umfassende Gleichstellungspolitik zu gewährleisten. Bei der Umsetzung in Beteiligungsprozessen gibt es Schnittmengen, aber auch Unterschiede.

⁷ Die Abkürzung steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans-, intergeschlechtliche und queere Menschen, das Sternchen steht als Öffnung und Platzhalter für weitere, nicht benannte Identitäten.

⁸ Vgl. BWFGB 2023a

⁹ Vgl. BWFGB 2023b

Gemeinsam ist, dass Menschen abhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung spezifische Voraussetzungen, Bedarfe und Lebenssituationen für Beteiligungsverfahren mitbringen können. Es gilt, diese respektvoll zu berücksichtigen, ohne Rollenzuschreibungen zu verstärken. Entsprechend sollen die RISE-Beteiligungsverfahren und -strukturen wie Stadtteil- und Quartiersbeiräte, Veranstaltungen und Projektbeteiligungen Diversität hinsichtlich Gender Mainstreaming und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt befördern.

Gender Mainstreaming zielt darauf ab, ggf. unterschiedliche Voraussetzungen und Bedarfe von Frauen und Männern in den Blick zu nehmen, ohne Rollenzuschreibungen zu festigen. Bspw. wird Frauen häufig implizit die Rolle der Fürsorgenden oder Organisierenden zugeschrieben. Faktisch leisten Frauen noch immer mehr unbezahlte Familienarbeit und dies ist auch zu berücksichtigen, sollte aber durch Maßnahmen und Formulierungen nicht noch verstärkt werden.

Selbstverständlich sollte eine geschlechtergerechte Ansprache sein. Um beiden Geschlechtern die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Care-Arbeit und Teilhabe an Beteiligungsverfahren zu ermöglichen, sollten die Zeiten und Formate gezielt ausgewählt werden (vgl. 2.4.3. Fehlende Zeitressourcen).

In Verbindung mit bestimmten Themen oder spezifischen kulturellen Hintergründen sind ggf. geschlechterspezifische Formate zu wählen.

LSBTIQ*-Personen können aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung von Diskriminierung betroffen sein. Auf eine entsprechend diskriminierungssensible Atmosphäre sollte grundsätzlich geachtet werden.

Eine wichtige Rolle können hierbei die Gebietsbetreuenden vor Ort spielen. Beispielsweise kann ein „WELCOMING OUT“-Symbol im Stadtteilbüro deutlich machen, dass eine offene Grundhaltung gegenüber geschlechtlicher und sexueller Vielfalt hier selbstverständlich ist. Ein Austausch über spezifische Bedarfe und Anliegen kann so erleichtert werden. Neben dem Stadtteilbüro können weitere Orte des geschlechtersensiblen Austauschs geschaffen werden wie etwa Schulen, Stadtteiltreffs und Stadtteilstellen.

Bei Beteiligungsveranstaltungen kann das Auflösen von großen Gruppen in Kleingruppen bzw. Break-Out-Sessions vertrauensvolle Kommunikationsräume schaffen.

Bei der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sollte eine geschlechter- und diskriminierungssensible Sprache gewählt werden und die Darstellung von Vielfalt im Quartier in den Fokus rücken.¹⁰

¹⁰ BSW 2024

2.4.5. Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendbeteiligung hat grundsätzlich einen besonderen Stellenwert, da es sich um eine Bevölkerungsgruppe handelt, die – anders als die Mehrheitsbevölkerung – durch fehlendes Wahlrecht keinen Einfluss auf repräsentativdemokratische Interessensvertretung hat. Die Einbindung von Kindern und Jugendlichen ist auch ein entscheidender Faktor zur Demokratieförderung. Indem ihnen frühzeitig die Möglichkeit gegeben wird, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, kann ein Verständnis für demokratische Werte und Prozesse gefördert werden. Dies stärkt nicht nur ihr Vertrauen in politische Institutionen, sondern ermutigt sie auch, sich langfristig aktiv in der Gesellschaft zu engagieren. Zudem kann Kinder- und Jugendbeteiligung als „Seismograf“ für künftige Entwicklungen dienen. Die Berücksichtigung ihrer Perspektiven kann die Effizienz und Nachhaltigkeit kommunaler Planungen steigern und auch als Gewalt- und Vandalismusprävention wirken.

Es ist dabei besonders wichtig, kinder- und jugendgerechte Beteiligungsformate zu entwickeln, die ihre Lebenswelt und Bedürfnisse berücksichtigen, um ihr Interesse zu gewinnen und ihnen zu zeigen, dass ihre Stimmen wertvoll und einflussreich sind. Eine angemessene Beteiligung durch das Bezirksamt einschließlich Entwicklung geeigneter Verfahren bei Planungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist daher auch in § 33 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) festgeschrieben. Einige Hamburger Bezirksamter haben darüber hinaus Vereinbarungen mit der Bezirksversammlung (BV) zur Umsetzung des § 33 BezVG geschlossen, die konkrete Qualitätsstandards beinhalten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Kinder und Jugendliche besonders gut über Schulen, Vereine etc. anzusprechen sind.

2.4.6. Menschen mit Behinderung

Der Zugang zu Beteiligungsprozessen ist für Menschen mit Behinderung oft herausfordernd. Dabei können gerade sie aufgrund ihrer lebensweltlichen Erfahrungen dazu beitragen, ein Quartier nachhaltig lebenswert zu gestalten. Ihr Blick auf städtebauliche Missstände und alltagstaugliche Lösungsansätze kann durch das Fachwissen der Planungsprofession oder die Anschauung anderer Bevölkerungsgruppen nicht vollumfänglich ersetzt werden.

Beteiligungsverfahren sind daher so auszugestalten, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglich sind. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Behinderungen, die Motorik, das Hören, das Sehen, die Psyche, die Kognition oder verschiedene Körperfunktionen betreffen und offensichtlich oder nicht erkennbar sowie unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Dies kann zum Beispiel bedeuten, Veranstaltungen grundsätzlich in barrierefreien Räumlichkeiten durchzuführen, ggf. akustische Hilfsmittel anzubieten, Einfache bzw. Leichte Sprache zu verwenden, bedarfsweise Gebärden- und Sprachdolmetscher:innen oder andere Assistenzleistungen anzubieten. Auch Abholdienste können zielführend sein, damit gehbehinderte Menschen zum Veranstaltungsort gelangen können. Um passende Rahmenbedingungen zu schaffen, ist eine besondere Sensibilität des Gebietsmanagements bei der Analyse der zu Beteiligten erforderlich. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG) hinsichtlich Gleichstellung, Benachteiligungsverbot und kommunikativer und baulicher Barrierefreiheit zu beachten.

2.4.7. Menschen mit Migrationshintergrund

Menschen mit Migrationshintergrund sind in Beteiligungsverfahren häufig unterrepräsentiert. Die Ursachen können sehr vielfältig sein und bspw. auf Teilhabeerfahrungen auch in den Herkunftsländern zurückgehen, die sich zudem in einem geringen Vertrauen in politische Prozesse und Institutionen niederschlagen können. Daher ist es wichtig, kultursensible Ansätze zu entwickeln, die diese Hintergründe berücksichtigen. Dabei können Multiplikator:innen sowie niedrigschwellige Formate, die eine „interkulturelle Öffnung“ fördern, helfen. Diese sind bspw. eine aufsuchende Beteiligung der Menschen, insbesondere in Einrichtungen, in denen sie sich bereits treffen oder Angebote annehmen.

Teil der Zielvorgaben des vom Senat beschlossenen Hamburger Integrationskonzepts „Wir in Hamburg!“¹¹ ist es, in allen aktiven Stadtteil- und Quartiersbeiräten Bewohner:innen mit Migrationshintergrund oder Vertreter:innen von Migrantenorganisationen zu beteiligen.

Außerdem sollen die mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros interkulturelle, soziale Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen, um der kulturellen Vielfalt in den Quartieren gerecht werden zu können. Im Hamburger Integrationskonzept ist dementsprechend das Ziel formuliert, dass alle Leistungsbeschreibungen für die mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros Anforderungen an interkulturelle Kompetenzen und Erfahrungen enthalten sollen.

11 BASFI 2017: 96

2.5. Zusammenfassende Hinweise

In RISE-Fördergebieten sind überdurchschnittlich viele Bevölkerungsgruppen vertreten, deren Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Zusammenleben erschwert sein können. Sie können daher oft nur bedingt mit den gängigen Ansprache- und Beteiligungsstrategien erreicht werden. Um ihnen die Mitgestaltung ihrer Umwelt auf Augenhöhe zu ermöglichen, sind meist spezifische Unterstützungen und zusätzliche Ressourcen erforderlich.

Um dies zu erreichen, kann die Einrichtung paralleler, niedrigschwelliger, zielgruppenbezogener Formate zielführend sein, z. B. aktivierende Befragungen oder Fokusgruppengespräche. Separate Beteiligungsstrukturen für „stille Gruppen“ haben den Vorteil, dass die Rahmenbedingungen präzise auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet und positive Beteiligungserfahrungen und -kompetenzen in einem geschützten Raum geübt werden können. Darüber kann auch das Interesse und das Selbstvertrauen gestärkt werden, sich ebenfalls in weitere Beteiligungsangebote wie die Stadtteil- und Quartiersbeiräte einzubringen.

Zu Beginn und im Laufe einer Gebietsentwicklung sollte daher eine Auseinandersetzung auf der Grundlage analytischer Überlegungen mit den verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Quartier stattfinden und in die Planung der Beteiligungsprozesse einfließen. Das Sozialmonitoring bzw. das Cockpit städtische Infrastrukturen (CoSI) bieten die quantitative Grundlage für die Analyse, die durch qualitative Einschätzungen vor Ort ergänzt und verfeinert werden können. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit von Beteiligungsprozessen regelmäßig kritisch zu reflektieren.

3. Prozessbegleitende Beteiligung der Gebietsentwicklung

Beteiligung zieht sich durch die gesamte Gebietsentwicklung und ist dabei projekt- bzw. themenbezogen oder prozessbegleitend.

Projekt- und themenbezogene Beteiligung ist eher punktuell. Sie bezieht sich auf die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte zu deren nachhaltigen Absicherung und richtet sich an die von der Maßnahme Betroffenen.¹²

Die Besonderheit in RISE-Fördergebieten ist jedoch vielmehr die prozessbegleitende Beteiligung, die sich aus den grundlegenden Strukturen ergibt. Prozessbegleitende Beteiligung ist fortlaufend und richtet sich an das gesamte Quartier. Sie bezieht sich insbesondere auf die laufende Begleitung durch den Stadtteil- oder Quartiersbeirat und auf die im Rahmen des Gebietsentwicklungsprozesses zu erstellenden Konzepte und Bilanzierungen. Dies bedeutet, dass Beteiligung in jeder Problem- und Potenzialanalyse (PPA) und in jedem Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) zu berücksichtigen ist und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln sind. In der Zwischenbilanzierung und Fortschreibung des IEK ist der Beteiligungsprozess zu bilanzieren, falls nötig strategisch nachzusteuern, und in geeigneter Weise fortzuschreiben. In der Abschlussbilanzierung werden Schlussfolgerungen zur Verstetigung der erreichten Strukturen und Erfolge gezogen. Der Beteiligungsprozess ist dementsprechend in den Konzepten und Bilanzierungen darzustellen und sollte durch Erläuterungen zum strategischen Vorgehen sowie durch zusammenfassende Ergebnisse ergänzt werden. Exemplarische Darstellungen der angewandten Methoden zur prozess- und themenbezogenen Beteiligung sollen dazu beitragen, die Umsetzung dieses Querschnittsthemas zu veranschaulichen.

Im Folgenden werden die Besonderheiten der prozessbegleitenden Beteiligung in den verschiedenen Phasen der Gebietsentwicklung dargestellt.

¹² Vgl. BSW 2022a: 21

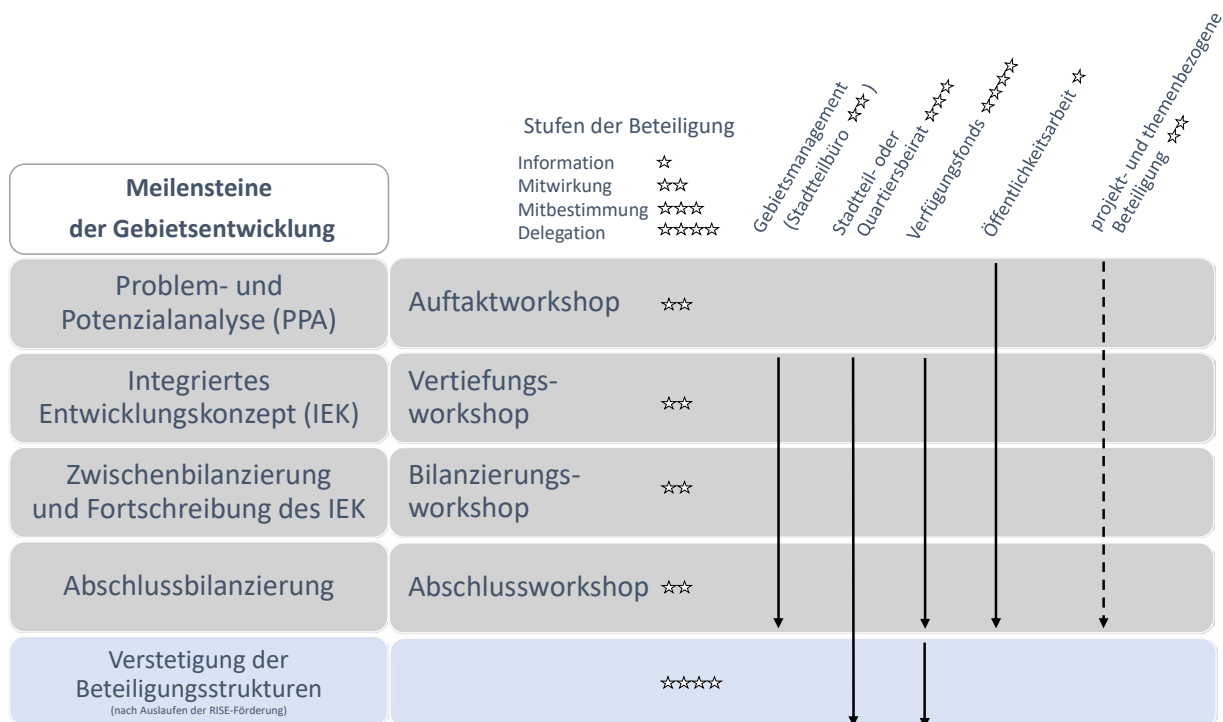


Abbildung 1: Übersicht der Beteiligung in RISE

3.1. Problem- und Potenzialanalyse (PPA)

Die PPA stellt die Grundlage für die Entscheidung des Senats dar, ob ein Gebiet als RISE-Fördergebiet festgelegt werden kann. Darüber hinaus bilden wesentliche Teile der PPA den strategischen Teil für das später zu erstellende IEK. Aufbauend auf einer möglichst fundierten Bestandsaufnahme und einer Analyse der vorliegenden Probleme und Potenziale im Untersuchungsgebiet werden in der PPA die strategischen Überlegungen dargelegt, mit welchen Zielen und welchem Vorgehen die erkannten Handlungsbedarfe aufgegriffen werden sollten.

Die PPA wird entweder durch das Bezirksamt selbst oder durch ein beauftragtes externes Büro erstellt. Hinsichtlich der Beteiligungsverfahren sind dabei insbesondere folgende Kompetenzen erforderlich:

- Methodenkenntnisse in der Auswertung quantitativer und qualitativer Daten,
- Kommunikationsfähigkeit (Gesprächsführung, Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit) sowie Moderationskompetenzen,
- interkulturelle Kompetenzen, ggf. Mehrsprachigkeit,
- Kenntnisse der kommunalen und lokalen Akteurslandschaft sowie der Vor-Ort-Bedingungen.

Im Rahmen der Erstellung einer PPA wird zur Vorbereitung von Beteiligungsverfahren zunächst eine Analyse der Akteursstrukturen vorgenommen. Auf dieser Grundlage werden strategische Vorüberlegungen zur Verfahrens- und Prozessstruktur und auch zur Beteiligung für den gesamten Gebietsentwicklungsprozess entwickelt und in der PPA abgebildet.

Die Durchführung einer ersten öffentlichen Beteiligung während der Erstellung der PPA zur Einbindung der Bewohner:innen und weiterer Akteur:innen des Quartiers ist obligatorisch.

Ziel ist es, erste Gebietsleitzielen und Handlungsfeldzielen zu eruieren und zu entwickeln. Darüber hinaus sollten Ideen und Wünsche sowie erste Ideen für Projekte und Maßnahmen gesammelt werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Beginn des öffentlichen Beteiligungsprozesses durch einen Auftaktworkshop und eine begleitende Beteiligung eingeleitet werden kann. Flankierend können weitere Beteiligungsmöglichkeiten wie aufsuchende Beteiligung und Stadtteilspaziergänge eingesetzt werden, um auch stille Gruppen besser anzusprechen. Aufsuchende Formate in Schulen und Kitas bieten beispielsweise die Möglichkeit, auch Kinder und Jugendliche an der Erstellung einer PPA zu beteiligen. Eine direkte und adressatengerechte Ansprache kann zusätzlich die Reichweite der Beteiligung erhöhen. Darüber hinaus hat sich eine sogenannte „gläserne Werkstatt“ als Rahmenformat, das verschiedene methodische Ansätze sinnvoll zusammenführen kann, bewährt. Darunter versteht man eine häufiger in Hamburger RISE-Fördergebieten eingesetzte, niedrigschwellige Methode zur Mitwirkung vor Ort ohne festen Programmablauf, mit situativem Methodeneinsatz und mit eher aufsuchender Ausrichtung.

3.1.1. Verwaltungsinterner Abstimmungsprozess zur Vorbereitung der Beteiligung zur PPA

Für einen nachhaltigen Gebietsentwicklungsprozess ist es vorteilhaft, dass das zuständige Bezirksamt schon in der Phase der PPA-Erstellung auch eine verwaltungsinterne Beteiligung durchführt. So können mit den relevanten Fachämtern des Bezirksamts sowie den fachlich betroffenen Behörden frühzeitig Probleme und Potenziale identifiziert und erörtert werden. Vertreter:innen der relevanten Behörden und Fachämter des Bezirksamts erhalten dadurch die Möglichkeit, ihre fachpolitischen Zielsetzungen und ihr Hintergrundwissen einzubringen. Dazu bieten sich Workshops, Planspiele oder digitale Beteiligungen an. Die Qualitäten behördenübergreifender integrierter Planung können somit frühzeitig in den Prozess einfließen und können dem Beteiligungsverfahren vorgeschaltet werden.

3.1.2. Problem- und Potenzialanalyse zur Vorbereitung eines Sanierungsgebiets

Für die beabsichtigte förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets ist eine PPA erforderlich, die die Anforderungen an vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB¹³ erfüllt. Dabei sind besondere konzeptionelle Anforderungen zu berücksichtigen. Grund dafür ist, dass die mit dem Sanierungsverfahren verbundenen Eingriffsmöglichkeiten des besonderen Städtebaurechts, wie die Genehmigungspflicht für grundstücksbezogene Vorgänge und Geschäfte oder Bestimmungen zur Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen und Kaufpreisen, eine sorgfältige Begründung und Abwägung erfordern. Diese stützt sich auf eine tiefergehende Bestandsanalyse mit grundstücksbezogenen Aussagen und Bewertungen (Parzellenschärfe) und ist aus der fortentwickelten Rechtsprechung abzuleiten. Dies betrifft auch die Beteiligungsprozesse und -verfahren.

In der PPA dient das Kapitel „Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger“ die Durchführbarkeit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Sinne der §§ 137 und 139 BauGB einzuschätzen. Die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen leitet sich auf einem im Rahmen der Erstellung der PPA durchgeführten Beteiligungsprozess ab. Dieser richtet sich insbesondere an die von der Planung betroffenen Eigentümer:innen sowie Pächter:innen. Ziele und Sanierungsabsichten werden frühzeitig erläutert. Die Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft der öffentlichen Aufgabenträger basiert auf der Beteiligung und Abstimmung des PPA-Entwurfs mit den Dienststellen der FHH. Die Ausführungen umfassen eine knappe Darstellung der Rahmenbedingungen (z. B. Beteiligungsanlässe mit Datum und Zahl der Teilnehmenden) sowie deren Ergebnisse. Die öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Die geäußerten Belange und die Abwägung hierzu sind gesondert zu dokumentieren und das Ergebnis in der PPA zusammenfassen.

Die Abstimmung und Beteiligung im Zusammenhang mit einer PPA, die die Anforderungen an vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB erfüllen, entsprechen im Grundsatz der oben dargestellten Verfahrensweise zur PPA ohne Sanierungsrecht, nehmen aber explizit Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung gemäß § 137 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen) und § 139 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange). Das Bezirksamt stellt dies in der Sache sicher und dokumentiert verwaltungsintern die Rahmenbedingungen (z. B. Beteiligungsanlässe), Ergebnisse sowie deren Abwägung. In der PPA werden diese Informationen in geeigneter Form zusammengefasst dargestellt.

¹³ Vgl. Ziffer 13.2 Globalrichtlinie RISE

3.2. Integriertes Entwicklungskonzept (IEK)

Das IEK bildet die konzeptionelle Grundlage für einen umfassenden Erneuerungs- und Entwicklungsprozess des RISE-Fördergebiets¹⁴. Zweck des IEK ist es, die strategischen Zielsetzungen für die Gebietsentwicklung aus der PPA aufzugreifen, soweit erforderlich nachzujustieren und deren operative Umsetzung anhand der geplanten Vorhaben aufzuzeigen.

Wesentliche Bestandteile der PPA (Bestandsaufnahme, Analyse, Zielsystem) werden in den strategischen Teil des IEK übernommen. Es ist also keine erneute Bestandsaufnahme für die Erstellung des IEK erforderlich. Die Feststellungen und Bewertungen der PPA können im Zuge der Erstellung des IEK jedoch auf Basis der Erkenntnisse aus der Beteiligung der Bewohner:innen sowie der sonstigen Akteur:innen des Quartiers bei Bedarf aktualisiert, ergänzt oder korrigiert sowie die daraus abgeleiteten Ziele entsprechend weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der Beteiligung sollte außerdem eine Information über die wesentlichen Inhalte der PPA sowie über die zentrale Bedeutung des IEK als verbindlicher Handlungsrahmen im Gebietsentwicklungsprozess erfolgen.

Der Beteiligungsprozess ist im IEK darzustellen und sollte durch eine Erläuterung des strategischen Vorgehens ergänzt werden. Exemplarische Darstellungen der angewandten Methoden zur Beteiligung sollen dazu beitragen, das Querschnittsthema anschaulich und nachvollziehbar in die Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Die Erarbeitung des IEK ist dabei in einem intensiven Beteiligungsprozess durch das Gebietsmanagement – das ggf. nach dem Beschluss für das Fördergebiet ausgeschrieben und beauftragt werden muss – zu begleiten. Ziel des Beteiligungsprozesses im Rahmen des IEK ist es, bislang ggf. nicht wahrgenommene Herausforderungen zu identifizieren, auf deren Grundlage die Gebietsleitzielen und Handlungsfeldziele weiterentwickelt und angepasst werden. Die Handlungsfeldziele können außerdem in Projekten und Maßnahmen operationalisiert werden, in dem Ideen und Wünsche aus dem Beteiligungsprozess eingebracht werden.

Die Praxis zeigt, dass zur Erarbeitung des IEK unterschiedliche, aufeinander abgestimmte Beteiligungsmöglichkeiten kombiniert werden können. Es bietet sich auch hier an, ähnlich wie bei der Erstellung der PPA, z. B. Workshops und digitale Beteiligungen durchzuführen, die von aufsuchenden Beteiligungsangeboten, Kinder- und Jugendbeteiligungen und Stadtteilspaziergängen flankiert werden können. Der Entwurf des IEK mit den im Quartier festgestellten Problemen, Potenzialen, Handlungsbedarfen, angestrebten Zielen, Handlungsfeldern und Projektvorschlägen sollte in einer öffentlichen Veranstaltung, wie z. B. in einer eigenen Sitzung des Stadtteil- oder Quartiersbeirats, vorgestellt, fachlich erläutert und

¹⁴ Vgl. Ziffer 15 Globalrichtlinie RISE

gemeinsam erörtert werden. Hierbei sollten die Mitglieder des zuständigen Fach- oder Regionalausschusses der Bezirksversammlung (BV) ausdrücklich zugeladen werden oder die Veranstaltung zu einer lokal stattfindenden Sondersitzung des Ausschusses erklärt werden, um einen Konflikt zwischen zwei gleichermaßen zuständigen Gremien zu vermeiden.

In der Praxis hat sich außerdem gezeigt, dass es insbesondere bei stillen Gruppen sinnvoll ist, geeignete Multiplikator:innen für die Ansprache und Aktivierung zu identifizieren. Es kann zielführend sein, Methoden zu wählen, die stärker auf kreative und spielerische (Mitmach-)Ansätze bauen. Dadurch können sich bestimmte stille Gruppen besonders eingeladen fühlen, an Beteiligungsprozessen teilzunehmen. Eine aufsuchende Beteiligung in den der Zielgruppe vertrauten Räumen (bspw. Jugendzentren) ist besonders hilfreich. Die Beteiligten werden somit wortwörtlich abgeholt, bspw. angedockt an ein ohnehin stattfindendes Angebot an einem etablierten Ort der Begegnung.

Eine transparente Informationsvermittlung kann ein weiterer Faktor für einen erfolgreichen Gebietsentwicklungsprozess sein. Deshalb sollte bereits im Vorwege ein Zeitplan mit Meilensteinen der Beteiligung definiert und kommuniziert werden. Dabei ist es hilfreich, die Beteiligung auf einen möglichst konzentrierten Zeitraum zu beziehen.

Zudem kann es sinnvoll sein, die Teilnehmenden mit leicht verständlichen, kurzfristig erreichbaren Zwischenzielen und sichtbaren Ergebnissen zur Teilnahme zu motivieren. Dies kann bis hin zu sogenannten Mitmachbaustellen reichen, bei denen die Beteiligten unter Anleitung gemeinsam an der Gestaltung eines Ortes arbeiten. Auf diese Weise wird Selbstwirksamkeit geübt und für kommende Beteiligungsmöglichkeiten sensibilisiert.

3.2.1. Zwischenbilanzierung und Fortschreibung des IEK

Mit der Zwischenbilanzierung wird der Gebietsentwicklungsprozess in Form einer Erfolgskontrolle bewertet¹⁵. Dabei wird geprüft, inwieweit die jeweiligen Ziele bereits erreicht werden konnten, und inwieweit noch weiterer Handlungsbedarf besteht und ob die Handlungsfelder und Handlungsfeldziele beibehalten oder angepasst (fortgeschrieben) werden sollten. Denkbar ist beispielsweise, dass aufgrund veränderter Rahmenbedingungen neue Handlungsfelder und bzw. oder Handlungsfeldziele hinzukommen, einzelne aufgegeben oder umformuliert werden sollen. Auch eine Anpassung der Gebietsleitziele ist nicht ausgeschlossen. Diese Schlussfolgerungen werden in der Fortschreibung des IEK dargelegt.

Zur Vorbereitung der Zwischenbilanzierung sollte die Bewohnerschaft sowie sonstige Akteur:innen des Quartiers z. B. in einem Workshop und einer beglei-

¹⁵ Vgl. Ziffer 6 und 17 Globalrichtlinie RISE

tenden digitalen Beteiligung informiert und beteiligt werden. Zum einen wird über die bisher erreichten Ergebnisse und realisierten Projekte des Gebietsentwicklungsprozesses informiert. Zum anderen sollten die Beteiligten die Möglichkeit erhalten, ihre Meinungen, Beobachtungen und Bewertungen sowie ggf. weitere Ideen zum bisherigen Gebietsentwicklungsprozess einzubringen.

Die Praxis zeigt, dass vorab eine Abfrage der Beteiligten, bspw. durch eine digitale Umfrage, hilfreich sein kann, um eine gute Grundlage für die gemeinsame Diskussion zu erhalten. Diese sollte Frageblöcke zur Einschätzung der Beteiligten zu verschiedenen Themenkomplexen beinhalten wie bspw. Transparenz und Kommunikation des Gebietsentwicklungsprozesses, Berücksichtigung von Bedarfen, Einschätzung zu künftigen Herausforderungen im Fördergebiet oder Einbindung der Zielgruppen. Als erster Schritt eines mehrstufigen Herangehens ist somit eine Vorstrukturierung und Schwerpunktsetzung möglich, welche im nächsten Beteiligungsschritt (bspw. einem hybriden Workshop-Format) als Einstieg genutzt werden kann. Zudem bietet sich durch eine vorgeschaltete Umfrage eine Feedbackmöglichkeit für Menschen, die an den weiteren Schritten ggf. nicht teilnehmen können. Es bietet sich an, die im Prozess hervorgebrachten wiederkehrenden Fragen bspw. als FAQ auf der Internetseite zum RISE-Fördergebiet aufzubereiten. Dies erhöht die Transparenz und eröffnet insbesondere bisher Nicht-Beteiligten einen Einstiegspunkt in den Prozess und die Inhalte der Zwischenbilanzierung und Fortschreibung des IEK.

Die Ergebnisse der Beteiligung liefern wichtige Erkenntnisse und sollen in die Zwischenbilanzierung einfließen. Darüber hinaus sollte der bisherige Beteiligungsprozess gemeinsam mit den Bewohner:innen sowie sonstigen Akteur:innen des Quartiers reflektiert werden, um ggf. Anpassungen im Beteiligungskonzept für die weitere Gebietslaufzeit vorzunehmen. Im Rahmen der Bilanzierung der Beteiligungsprozesse sollte bewertet werden, wie die Einbindung und Abstimmung mit Bewohner:innen sowie sonstigen Akteur:innen des Quartiers gelungen sind. Betrachtet werden sollte, ob und inwieweit die Beteiligungsprozesse geeignet waren, die Beteiligung, Aktivierung und Vernetzung der für den Gebietsentwicklungsprozess relevanten Akteur:innen im Quartier zu erreichen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, ob die Beteiligung von stillen Gruppen im RISE-Fördergebiet, wie z. B. von Kindern und Jugendlichen oder Menschen mit Migrationshintergrund, gelungen ist und inwieweit das Gender Mainstreaming berücksichtigt wurde. Sollten sich die Rahmenbedingungen geändert haben oder eine kontinuierliche Einbindung der Bewohner:innen oder der sonstigen Akteur:innen nicht gelungen sein, ist es erforderlich die Beteiligung anzupassen, um künftig eine Verbesserung zu erreichen. Dies sollte in der Zwischenbilanzierung entsprechend dargestellt werden.

3.2.2. Abschlussbilanzierung

Die Abschlussbilanzierung stellt die Zielerreichung zum Ende des Gebietsentwicklungsprozesses dar und markiert das Ende der Gebietslaufzeit. Die Abschlussbilanzierung beinhaltet auch Aussagen zur Verstetigung der erreichten Projekte und Strukturen.¹⁶ Zur Vorbereitung der Abschlussbilanzierung sollten die Bewohner:innen sowie die sonstigen Akteur:innen des Quartiers über die erreichten Ergebnisse und realisierten Projekte des Gebietsentwicklungsprozesses informiert werden. Die Beteiligten erhalten zudem, wie bei der Zwischenbilanzierung und Fortschreibung des IEK, die Möglichkeit, Rückmeldungen zu geben, um die erreichten Schritte und Ergebnisse zu reflektieren. Auch die Verstetigung nach Auslaufen der RISE-Förderung sollte in diesem Rahmen schon erörtert werden.

Die Praxis zeigt, dass die oben genannten Schritte bspw. im Rahmen der Stadtteil- und Quartiersbeiräte umgesetzt werden können oder in einer separaten, bei Bedarf hybriden Veranstaltung, in der die Ergebnisse des Gesamtprozesses dargestellt und gewürdigt werden. Ein geeignetes niedrigschwelliges Veranstaltungsformat bietet die Chance, den Abschluss der Gebietsentwicklung zu feiern und insbesondere die gemeinsamen Anstrengungen der im Quartier lebenden und wirkenden Menschen hervorzuheben. Insofern rahmt die Abschlussbilanzierung einen mehrjährigen Prozess ein, der durch die Erarbeitung des IEK begonnen wurde.

3.3. Verstetigung der Beteiligungsstrukturen

Zum Ende der Laufzeit eines RISE-Fördergebiets stellt sich die Herausforderung, die etablierten Beteiligungsstrukturen nachhaltig zu sichern. Zentrales Anliegen ist es, dauerhaft tragfähige Strukturen für die Zeit nach der Förderung zu schaffen, so dass eine Verstetigung der Beteiligung erzielt wird. Um die Mitwirkungsmöglichkeiten und Eigenaktivität der Bewohner:innen zu erhalten und dauerhaft tragfähige Strukturen für die Zeit nach der Förderung zu etablieren, sollte bereits während der Gebietslaufzeit eine Verstetigung der Beteiligungsstrukturen vorbereitet werden. Konkret sollte das Engagement der Stadtteil- oder Quartiersbeiräte über das Ende der Laufzeit des RISE-Fördergebiets hinaus ermöglicht werden. Es muss daher frühzeitig durch das Gebietsmanagement geprüft werden, wie und in welchem Umfang eine Verstetigung der Beiratsarbeit vorbereitet werden kann. In der Abschlussbilanzierung wird entsprechend erläutert, wie das Bezirksamt die Nachhaltigkeit der erreichten Strukturen unter Einbeziehung der Stadtteilakteur:innen ohne RISE-Fördermittel sicherstellen wird.

Mit Beendigung eines RISE-Fördergebiets müssen die Stadtteil- und Quartiersbeiräte auf die bis dahin gewohnte und professionelle Unterstützung durch das mit der Gebietsentwicklung beauftragte Büro verzichten und sich in der Regel

¹⁶ BSW 2022c: 98

selbst organisieren. Gemeinsam mit den Menschen vor Ort erarbeitet das Gebietsmanagement daher frühzeitig Ansätze, wie der Stadtteil- und Quartiersbeirat verstetigt werden kann. Es bietet sich an, auf bspw. Stadtteilvereine, Stadtteilzentren o. ä. zuzugehen, um eine mögliche Anbindung an bestehende Institutionen zu erörtern. Alternativ kann bspw. ein eigener Verein gegründet werden. Dieser kann perspektivisch die tragende Struktur hinsichtlich Geschäftsführung, Themensammlung, Vorbereitung und Moderation der Sitzungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kommunikation zu städtischen Stellen bilden.

Auch Fragen der weiteren Begleitung der Beteiligungsgremien durch die Bezirksverwaltung sollten seitens des Gebietsmanagements bereits in der laufenden Gebietsentwicklung vorbereitet werden, um Abstimmungswege auch nach Ende der Gebietslaufzeit kurz zu halten.

3.3.1. Quartiersfonds

Grundsätzlich stehen nach Ende der Gebietslaufzeit Mittel aus dem Quartiersfonds Bezirke zur Verfügung, die auf Vorschlag des jeweiligen BA und durch Beschluss der Bezirksversammlung (BV) für die Absicherung und Verstetigung von bestehenden Beteiligungsstrukturen und Ergebnissen der Gebietsentwicklung sowie einzelnen Projekten eingesetzt werden können.¹⁷ Die Bezirke haben damit grundsätzlich die Möglichkeit, Beiratsstrukturen nach Ende der RISE-Förderung mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Auch kleinere Verfügungsfonds werden teilweise gefördert. Verstetigte Stadtteil- und Quartiersbeiräte haben dann die Möglichkeit, über einen Verfügungsfonds entscheiden und kleinere Projekte zur Bereicherung des Stadtteillebens fördern zu können. Privatpersonen, Organisationen, Vereine oder Einrichtungen haben die Möglichkeit, beim zuständigen Bezirksamt einen Förderantrag zu stellen. Zur Unterstützung nachbarschaftlicher Projekte können teilweise auch Wohnungsunternehmen oder Stiftungen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

3.3.2. Kompetenzaufbau zur Selbstorganisation

Zur Unterstützung der Verstetigung der Stadtteil- und Quartiersbeiräte können Schulungen und Weiterbildungen für diese Gremien sowie andere im Quartier engagierte Personen sinnvoll sein. Diese Maßnahmen können wichtige Kompetenzen zur Selbstorganisation, wie Moderation und Öffentlichkeitsarbeit, fördern.

¹⁷ BSW 2022b: 25

3.3.3. Räumlichkeiten sichern

Damit die Menschen sich treffen und ihr Engagement entwickeln bzw. aufrechterhalten können, sind öffentliche oder gemeinschaftlich nutzbare private Gemeinschaftsräume oder Freiflächen förderlich. Bereits im Gebietsentwicklungsprozess sollten geeignete Räumlichkeiten gesichert werden, die auch nach Ende der Gebietslaufzeit durch die Stadtteil- und Quartiersbeiräte genutzt werden können.

3.3.4. Netzwerk Hamburger Stadtteil- und Quartiersbeiräte

Das selbstorganisierte Netzwerk Hamburger Stadtteil- und Quartiersbeiräte ist ein Zusammenschluss von unterschiedlichen Stadtteil- und Quartiersbeiräten. Ziel des Netzwerks ist der Erfahrungsaustausch sowie die Vertretung der Anliegen der Stadtteilbeiräte gegenüber Politik und Verwaltung. Im Netzwerk sind auch einige Stadtteilbeiräte aus aktuellen RISE-Fördergebieten und ehemaligen Fördergebieten organisiert, aber nicht alle im Netzwerk assoziierten Gremien haben einen RISE-Bezug. In regelmäßigen Abständen kommen die Mitglieder zu einem Netzwerktreffen zusammen. Die Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung (WSB 2) der BSW steht im Austausch mit dem Netzwerk.

3.4. Strukturen und Elemente der Beteiligung

Unabhängig von verschiedenen Phasen der Gebietsentwicklung wird die Beteiligung in RISE-Fördergebieten durch verschiedene Strukturen getragen, die im Folgenden vertieft erläutert werden:

- Gebietsmanagement,
- Stadtteil- und Quartiersbeirat,
- Verfügungsfonds,
- Öffentlichkeitsarbeit und Internetseite,
- Soziale Orte der Begegnung.

3.4.1. Gebietsmanagement

Im Rahmen der Gebietsentwicklung richtet das zuständige Bezirksamt ein Gebietsmanagement ein, das meist aus der Gebietskoordination des Bezirksamts sowie dem mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büro besteht.

Das Gebietsmanagement übernimmt dabei in der Regel die auf Beteiligung bezogenen Aufgaben des Gebietsentwicklungsprozesses. Insbesondere kümmert es sich um die Aktivierung von Bewohnerschaft, Gewerbetreibenden, Eigentümer:innen, lokaler Akteur:innen etc. zur Mitwirkung an der Umsetzung des Gebietsentwicklungsprozesses.

Diese Aufgaben umfassen mindestens:

- Sicherstellen einer direkten Ansprache vor Ort, bspw. initiiert durch aufsuchende Beteiligung mit dem Ziel, lokale Bedarfe, Wünsche, Ideen und Problemlagen aufzunehmen und über den Stand des Gebietsentwicklungsprozesses sowie insbesondere Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren,
- Organisation und Betreuung eines Stadtteilbüros als Anlaufstelle im Quartier und Treffpunkt für Bewohner:innen,
- Organisation von lokalen Beteiligungsstrukturen und -prozessen wie Stadtteilbeirat, Arbeits- und Fokusgruppen, Gebietsarbeitskreis, Teilnahme an Gremien der Bezirkspolitik u. ä.,
- Erarbeitung/Fortschreibung IEK unter Einbeziehung der Bewohnerschaft, der lokalen Akteur:innen und der betroffenen Behörden,
- Verwaltung und Abrechnung des Verfügungsfonds,
- Beteiligung an stadtweiten, gebietsübergreifenden Veranstaltungen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch oder der Öffentlichkeitsarbeit, wie Tag der Städtebauförderung, Stadtteilfesten oder weiteren durch lokale Akteur:innen organisierten Aktionen, Events o. ä..

In der Regel nutzt das mit der Gebietsentwicklung beauftragte Büro ein vom Bezirksamt eingerichtetes Stadtteilbüro im Quartier. Dieses dient zugleich als Ort der Begegnung und des Austauschs sowie als Treffpunkt für lokale Initiativen und Vereine.

3.4.2. Stadtteil- oder Quartiersbeirat

Zu Beginn des Gebietsentwicklungsprozesses wird ein Beteiligungsgremium in Form eines Stadtteil- bzw. Quartiersbeirats eingerichtet. Das Bezirksamt entwickelt, ggf. unter Einbeziehung bezirklicher Gremien, eine für alle am Gebietsentwicklungsprozess Beteiligten nachvollziehbare, gebietsspezifische Regelung für den Umgang mit Ergebnissen der Beteiligung. Das Beteiligungsgremium erarbeitet in Abstimmung mit dem Bezirksamt eine Geschäftsordnung, um so eine effektive und transparente Einflussmöglichkeit im Gebietsentwicklungsprozess sicherzustellen. Das Gremium wirkt an der Willensbildung sowohl bei der Erstellung der Konzepte und Bilanzierungen als auch bei der Initiierung, Ausgestaltung und Umsetzung konkreter Projekte mit. Die gebietsbezogene Zusammensetzung des Gremiums sollte berücksichtigen, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen aus dem jeweiligen Gebiet gleichwertig vertreten sind, um auf einen gleichberechtigten Zugang und die Teilhabe aller Geschlechter hinzuwirken.

Im Hamburger Integrationskonzept ist verankert, dass in allen aktiven Stadtteil- und Quartiersbeiräten Bewohner:innen mit Migrationshintergrund oder Vertreter:innen von Migrantenorganisationen beteiligt sein sollen.¹⁸ Diese Zielvorgabe wird jährlich hinsichtlich ihrer Zielerreichung überprüft.

Die Aufgabe des Gebietsmanagements ist es also, aktiv um die Teilnahme unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen am Stadtteil- und Quartiersbeirat zu werben. Bewährte Maßnahmen sind die persönliche Ansprache sowie das Verteilen von ansprechendem Informationsmaterial bspw. Flyer in Comic-Form, Flyer in einfacher Sprache und/oder mehrsprachige Flyer, mit denen für ein Engagement im Beteiligungsgremium geworben wird. Dabei sollen insbesondere auch stille Gruppen angesprochen werden. Auch die Präsenz des mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros an zentralen Orten im Quartier im Sinne einer Pop-up-Aktion hat sich bewährt: z. B. Infostand auf dem Markt oder Aufsuchen zentraler Orte mit einem Lastenrad. Wesentliches Ziel muss es sein, einen umfassenden Überblick über das lokale Akteur:innennetzwerk zu erhalten, um Multiplikator:innen zu identifizieren, anzusprechen und zu aktivieren. Die Attraktivität eines Stadtteil- und Quartiersbeirats, der klassischerweise in Sitzungen tagt, kann erhöht werden durch Fotorundgänge zu bspw. themenspezifischen Bestandsaufnahmen, ein Nachbarschaftspicknick oder eine Podiumsdiskussion zu einem ausgewählten Thema einer bestimmten Zielgruppe. Akteur:innen können aktiv in die Durchführung einer frei gestalteten Beiratssitzung eingebunden werden. Dies bietet sich insbesondere bei Jugendlichen an. Eine geclusterte Themenauswahl, bspw. zu einem bestimmten Handlungsfeld oder zu gleichartigen Projekten, kann helfen, eine Beiratssitzung interessanter zu gestalten und Themen vertiefter zu bearbeiten. Die Stadtteil- und Quartiersbeiräte werden in den RISE-Fördergebieten als zentrales Beteiligungsgremium eingerichtet. Sie können an Attraktivität gewinnen, wenn sie über RISE-Themen und -Maßnahmen hinaus für die Kommunikation weiterer quartiersrelevanter Themen genutzt werden. Dies kann Veranstaltungstermine, soziale Angebote, formelle Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung, oder Möglichkeiten des freiwilligen Engagements umfassen.

¹⁸ BSW 2022c: 110, BASFI 2017: 95

3.4.3. Verfügungsfonds

Für die Beteiligungsgremien wird in jedem Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung ein Verfügungsfonds eingerichtet. Der Verfügungsfonds erhöht die Handlungsfähigkeit, Wirkungskraft und Sichtbarkeit der Gremienarbeit und kann eine Motivation für Engagement in der Gebietsentwicklung darstellen. Zudem können im Rahmen dieser geförderten Projekte und Veranstaltungen das inklusive und interkulturelle Zusammenleben im Quartier unterstützt und auch bestimmte Bevölkerungsgruppen über praktische Projekte für kontinuierliche Beiratsarbeit gewonnen werden.

Aus Mitteln des Verfügungsfonds werden kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen ohne Folgekosten, die den gebietsbezogenen Entwicklungszielen der Integrierten Stadtteilentwicklung dienen, kurzfristig finanziert. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die Selbsthilfe und Eigenverantwortung unterstützen, Begegnungen ermöglichen und nachbarschaftliche Kontakte und Netzwerke stärken sowie Beteiligungsverfahren, Workshops und Mitmachaktionen, lokale Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur, Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandelsstandorts, Veranstaltungen oder kleinere bauliche Maßnahmen.

Der Verfügungsfonds liefert finanzielle Spielräume für nachbarschaftliche Ideen und Projekte und deren unbürokratische Unterstützung. Projekte im Quartier, die die Gemeinschaft und das Zusammenleben fördern, sind z. B. interkulturelle Gärten, offene Sport- und Freizeitangebote, Stadtteilkulturprojekte, Kochprojekte, Stadtteilstefte, Tauschbörsen oder Online-Plattformen zum nachbarschaftlichen Austausch. Zudem gibt der Verfügungsfonds die Möglichkeit, den Stadtteil ergänzend auszustatten mit Spielgeräten (bspw. Tretrollern) oder technischen Geräten (bspw. mobile Soundanlage), welche zur gemeinsamen Nutzung oder Ausleihe verfügbar sind.

Wer im Fördergebiet wohnt oder arbeitet und ein solches Anliegen verfolgt, kann einen Antrag stellen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Beteiligungsgremium bzw. eine vom Beteiligungsgremium delegierte Unterarbeitsgruppe. Der Verfügungsfonds hat im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung einen besonderen Stellenwert, da er sich sowohl für die Beteiligung als auch die Aktivierung als besonders wirkungsvoll erwiesen hat. Daher ist es wichtig, über das Vorhandensein und die Nutzbarkeit des Verfügungsfonds breit und niedrigschwellig zu informieren, so dass dieser von allen Vereinen, Gruppen und Einrichtungen im Quartier in Anspruch genommen werden kann.

Zu den Qualitätskriterien der Beiratsarbeit gehört, dass unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund oder deren Vertretungsorganisationen sowie Kinder und Jugendliche, an der Vergabe von Verfügungsfondsmitteln teilhaben können. Vor allem für Kinder und Jugendliche stellt das Wohnquartier den Ort für alltägliche Erfahrungen dar und hat damit einen starken Einfluss auf deren Entwicklungschancen und -perspektiven. Junge Menschen sollen durch zielgruppenspezifische Angebote in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung unterstützt und Benachteiligungen sollen abgebaut bzw. vermieden werden. Ein Teil des Verfügungsfonds kann für Projekte genutzt werden, die insbesondere Kindern und Jugendlichen zugutekommen. Kinder und Jugendliche sind, wo möglich, an der Vergabe dieser Mittel zu beteiligen. Auf diese Weise können sie befähigt werden, eigene Perspektiven in Beteiligungsverfahren und Diskursen zu vertreten und an Entscheidungen teilzuhaben.

Durch kleine Veranstaltungen in der Öffentlichkeit kann gezeigt werden, was bisher mit dem Verfügungsfonds gefördert wurde, um die Bevölkerung im RISE-Gebiet über die Fördermöglichkeit zu informieren, aber auch für eigene Ideen anzuregen. Denkbar ist die Vorstellung von Projekten im Rahmen einer Beiratssitzung an einem öffentlichen Ort, Aufführungen von bspw. Tanzgruppen oder ähnliches. Zudem sind die Empfänger:innen von Mitteln aus dem Verfügungsfonds angehalten, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass ihre Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds gefördert wurde.

3.4.4. Öffentlichkeitsarbeit

Eine den Gebietsentwicklungsprozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit dient sowohl der Innen- als auch der Außendarstellung des Gebiets. Das Gebietsmanagement soll kontinuierlich über die Umsetzung der Projekte und Maßnahmen sowie über Verfahren und Veranstaltungen informieren. Dies soll dazu beitragen, die Bekanntheit des Gebietsentwicklungsprozesses zu steigern und dabei helfen, Kooperationen und Netzwerke aufzubauen sowie die Bewohner:innen zu aktivieren. Zu den unterschiedlichen Formen der lokalen Öffentlichkeitsarbeit gehören u. a. Plakate, Flyer, Broschüren, Stadtteilzeitungen, Stadtteilfilme, Social Media-Kanäle und Internetauftritt. Um die unterschiedlichen Akteurs- und Bevölkerungsgruppen zu erreichen, soll die Öffentlichkeitsarbeit in Kombination unterschiedlicher Medien und Kanäle erfolgen und sich in Inhalt und Ausgestaltung an den jeweils zu erreichenden Zielgruppen orientieren.

Frühzeitig und begleitend während des gesamten Gebietsentwicklungsprozesses soll durch das Gebietsmanagement eine Internetseite eingerichtet werden, über die aktuelle Informationen und Ankündigungen zum Gebietsentwicklungsprozess verbreitet werden können. Auf diese Weise können sich Bewohner:innen sowie sonstige Akteur:innen des Quartiers über Planungen und Maßnahmen informieren.

Unter Einbindung von bspw. DIPAS lässt sich die Internetseite um die Möglichkeit erweitern, Ideen einzubringen, über Planungen zu diskutieren oder an Umfragen zu Projekten teilzunehmen. Idealerweise lassen sich die Onlinepräsenzen bzw. Social Media-Kanäle auswerten, um Reichweite und Interessenschwerpunkte der Beiträge im Blick zu halten und laufend neu auszurichten. Konzept und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit sollten im Verlauf des gesamten RISE-Förderzeitraums mehrfach in einer Beiratssitzung oder in einem anderen geeigneten Format gegenüber der Bevölkerung erläutert und zur Diskussion gestellt werden, um wertvolle Hinweise zu erhalten, wie die einzelnen Elemente der Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen und verbessert werden könnten.

3.4.5. Soziale Orte der Begegnung

Auf Ebene der Nachbarschaften und Quartiere können durch direkte persönliche Begegnungen Akzeptanz und Miteinander zwischen unterschiedlichen Menschen und Gruppen entstehen. Damit Menschen sich in einer Nachbarschaft kennenlernen, austauschen und Engagement entwickeln können, sind soziale Orte der Begegnung förderlich. Orte der Begegnung können sich unterschiedlich ausprägen: von spontan zu geplant, von informell angeeignet bis hin zu komplexen Betriebsformen, von temporär bis hin zu einem stetigen „Anker“ für ein Quartier. Allen gemein ist eine aktivierende Wirkung, da sie die Nutzung von Räumen ermöglichen, in denen die Entwicklung und Aushandlung gemeinsamer Interessen gelebt werden kann.

Klassische niedrigschwellige Orte der Begegnung stellen öffentliche Plätze, Freizeit- und Grünflächen, Parks, Spielplätze oder Wohnumfelder als konsumfreie Räume dar. Durch hochwertiges und vielseitig gestaltetes Stadtmobiliar werden unterschiedliche Personengruppen zur Nutzung und Begegnung eingeladen. Derartige Flächen können durch Pop-Up-Ansätze wie mobile grüne Sitzinseln, kulturelle Veranstaltungen wie ein Open-Air-Kino oder interventionistische Aktionen wie eine Mitmachbaustelle in ihrer Bedeutung gestärkt werden. Sie bieten dadurch vielseitige Anlässe, die Nutzer:innen niedrigschwellig zu beteiligen.

Quartierszentren im Sinne von Bürgerhäusern, Nachbarschaftszentren, Bildungs- und Gemeinschaftszentren oder Stadtteilkulturzentren sind soziale Orte der Begegnung; ihr Bau bzw. Umbau sowie deren Modernisierung/Erweiterung und Ertüchtigung stellen in der Regel Schlüsselprojekte für die Gebietsentwicklung dar. Sie sind Anknüpfungspunkte für die Gemeinwesenarbeit, dienen der Identitätsbildung und bilden städtebauliche Landmarken im Quartier. Sie schaffen neue Raumangebote für den Stadtteil, für Stadtteilgruppen, für Aktivitäten und Feste und erhöhen die Identifikation der Bewohner:innen mit ihrem Quartier. Um bauliche Qualität zu erreichen, ist es sinnvoll, die Bewohner:innen und später die Nutzer:innen bereits in der Planungsphase „Null“ einzubeziehen. Über Beteili-

gungsverfahren, zum Beispiel im Rahmen von Architekturwettbewerben, können höhere Bau- und Nutzungsqualitäten erreicht werden.¹⁹

Soziale Orte führen zu neuen Angeboten und Kooperationen zwischen den verschiedenen Trägern. Das jeweilige Profil der Quartierszentren ergibt sich aus den Bedingungen vor Ort sowie aus dem lokalen Kontext und wird von den beteiligten Trägern und Projekten geprägt – es gibt keinen Standardtypus. So bieten Quartierszentren und Gemeinschaftshäuser einen günstigen Rahmen, mit lokalen Akteur:innen entsprechende Angebote mit niedrigschwelligem Zugang zu entwickeln oder zu bündeln. Dabei sollten keine fertigen Modelle umgesetzt werden, sondern in offenen Beteiligungsprozessen Präferenzen, Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der jeweiligen Bewohner:innen und Nutzer:innen ermittelt werden und in die Planung einfließen. Die Bedarfsermittlung sollte mit Hilfe von qualitativen Methoden wie Lebensweltanalysen oder Sozialraumerkundungen unterstützt werden.²⁰ Vergleichbare Funktionen können auch durch Schulen, Jugendzentren, Bibliotheken und ähnliche übernommen werden.

Die Verbesserung der sozialen Infrastruktur und Schaffung von identitätsstiftenden Begegnungsorten tragen maßgeblich zur Integration im Quartier bei.

¹⁹ Vgl. BMWSB 2024: 11

²⁰ Vgl. BMWSB 2024: 11

4. Qualitätsstandards und Stufen der Beteiligung

Die Praxis zeigt, dass der Erfolg der Beteiligung in der Integrierten Stadtteilentwicklung von mehreren wesentlichen Qualitätsstandards abhängt:

4.1. Vielfalt berücksichtigen

Die Qualität eines Beteiligungsprozesses hängt davon ab, ob die Vielfalt der Lebenslagen und Sichtweisen der Bevölkerung im Ergebnis widergespiegelt wird. Es sollte sichergestellt werden, dass Gemeinwohlorientierung und Gleichbehandlung gewährleistet sind, ohne dass besonders „laute“ oder gut organisierte Gruppen überproportionalen Einfluss haben. Zudem sollen die Ergebnisse der Beteiligung den Entscheidungsprozess der Bezirksversammlungen (BV) und Bezirksamter verbessern, die die sogenannte Letztentscheidungsverantwortung tragen. Ziel soll es sein, dass die Bedürfnisse, Sichtweisen und das Wissen der Beteiligten über ihr Lebensumfeld zu besseren Entscheidungen in Politik und Verwaltung führen.²¹

4.2. Inklusive und zielgruppengerechte Ansprache

Beteiligungsangebote sollten allen zugänglich sein und keine sozialen Ungleichheiten verstärken. Sie sollten zielgruppengerecht gestaltet sein, um den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Menschen in den Quartieren zu entsprechen. Für Personen, die sich selten beteiligen, werden spezifische Formate verwendet.

Eine Kombination aus digitalen, hybriden, niedrighschwelligen und zielgruppenspezifischen Formaten kann zielführend sein und zu hoher Ergebnisqualität und Ressourceneffizienz beitragen. Dieses Vorgehen erfordert eine Zielgruppen- und Akteur:innenanalyse vor der Durchführung einer Beteiligung, um besonders betroffene oder unterrepräsentierte Gruppen gezielt anzusprechen.

Beteiligungsmethoden sollten an die jeweilige Problemlage und Zielgruppe angepasst werden, wobei Inhalte und Leitfragen möglichst konkret und lebensnah formuliert sind.

Die Handlungsstrategie des Gender Mainstreaming sowie die Grundsätze und Leitlinien des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms und des Aktionsplans für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt werden als Querschnittsstrategien bei der Gebietsentwicklung grundsätzlich berücksichtigt.

²¹ BWFGB (o.J.): 17

4.3. Transparenz und Kommunikation

Transparenz über Rahmenbedingungen, Handlungsspielräume und den Umgang mit Ergebnissen sollten gewährleistet sein. Die Ziele und der Nutzen der Beteiligung sollten klar und verständlich kommuniziert werden. Dies schafft Vertrauen und fördert die Bereitschaft zur Beteiligung. Eine verlässliche Zeitplanung ist wichtig. Verzögerungen sollten proaktiv kommuniziert werden. Die Ergebnisse der Beteiligung haben in der Regel empfehlenden Charakter. Die Letztentscheidungsverantwortung liegt bei der Verwaltung (vgl. Anhang 1).

4.4. Fachkompetenz

Beteiligung wird von Fachleuten aus Verwaltung und mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros durchgeführt, die über fachliche Eignung, methodische Expertise, Erfahrungswissen und Kenntnis lokaler Gegebenheiten verfügen. Diese Kompetenzen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Fachleute sind qualifiziert, den Beteiligten die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine effektive Teilnahme zu vermitteln.

4.5. Kontinuierliche Anpassung und Innovation

Beteiligungsverfahren sollten kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden, um ihre Wirksamkeit und Relevanz sicherzustellen. Dabei werden sie an die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort angepasst. Neue Formate und Methoden werden regelmäßig erprobt, um innovative Ansätze zu integrieren und die Beteiligung zu verbessern. Dies umfasst die Nutzung digitaler und hybrider Formate, um eine breitere und inklusivere Beteiligung zu ermöglichen. Durch diese dynamische Anpassung wird gewährleistet, dass die Beteiligungsverfahren stets aktuell bleiben – und den sich wandelnden Anforderungen gerecht werden. Die Mitarbeitenden der Bezirksämter und der mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros können bei der Erstellung von Beteiligungskonzepten und der Auswahl von geeigneten Methoden zudem die Fachberatung der Stabsstelle Beteiligung von Bürger:innen der Behörde für Finanzen und Bezirke sowie der Stadtwerkstatt der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen nutzen.

4.6. Stufen der Beteiligung und Abgrenzung zur Aktivierung

Um Transparenz herzustellen und falsche Erwartungen bezüglich der Entscheidungskompetenz zu vermeiden, hat es sich in der Praxis bewährt, die konkreten Mitwirkungsspielräume von Beginn an zu kommunizieren. Die Abfolge von Planungs- und Beteiligungsschritten sollte frühzeitig konzipiert, festgelegt und kommuniziert werden, um den Beteiligten eine realistische Einschätzung des zeitlichen Horizonts und angemessener Erwartungshaltungen zu ermöglichen.

Dabei lässt sich vereinfacht zwischen den vier Beteiligungsstufen Information, Mitwirkung, Mitbestimmung und Delegation unterscheiden²²:

- Bei einer Beteiligung, die auf Information²³ über ein geplantes Vorhaben und dessen Auswirkungen ausgerichtet ist, ist keine Möglichkeit der Einflussnahme auf das Vorhaben vorgesehen.

Beispielformate: Informationsveranstaltungen, Rundgänge, Vorstellung im Rahmen von Beiratsveranstaltungen, Quartierszeitung, Aushänge, Plakate, Pressemitteilungen, hauseigene Internetseiten und Social Media, Flyer in Einfacher Sprache und/oder mehrsprachig und Fachdaten im Geo-Portal

- In Beteiligungsprozessen, die auf Mitwirkung ausgerichtet sind, besteht über die Information hinaus die Möglichkeit, Stellung zur Planung zu nehmen. Ideen für Maßnahmen, Projekte und Prozesse können – ohne Anspruch auf Berücksichtigung – eingebracht werden. Sie finden Anwendung in RISE-Fördergebieten bei der Erstellung von PPA, IEK, Zwischenbilanzierung und Fortschreibung des IEK und Abschlussbilanzierung sowie flankierender oder anlassbezogener projekt- und themenbezogener Beteiligung, welche ergänzend zu der regelhaften Beteiligung durch Stadtteil- und Quartiersbeiräte stattfindet.

Beispielformate: aktivierende (Online-)Befragungen, Interviews, öffentliche Diskussionsveranstaltungen, Planungswerkstätten, Zukunftskonferenzen, Ideensprints, Planspiele, Stadtteilkonferenzen, -foren und -versammlungen oder Spielplatzplanungen

- Bei auf Mitbestimmung ausgerichteten Beteiligungsprozessen werden Ziele und Maßnahmen mit den Beteiligten ausgehandelt.

Beispielformate: Stadtteil- und Quartiersbeiräte, Arbeits- und Fokusgruppen, Runde Tische, Mediationsverfahren, Jurys in städtebaulichen oder hochbaulichen Realisierungswettbewerben²⁴

- Bei der Delegation verfügen Beteiligte über eigene Entscheidungsspielräume, während die Verwaltung beratend wirkt und über ein Vetorecht verfügt.

Beispiele: Verfügungsfonds für Stadtteil- und Quartiersbeiräte oder ehrenamtliche Initiativen z. B. in der Flüchtlingshilfe, räumliche Gestaltung von Einrichtungen durch Nutzer:innen, insbesondere Orte der Begegnung

22 Vgl. Anhang 1: Grundlagenwissen zur Beteiligung von Bürger:innen* durch die Bezirksamter (BWFGB)

23 Information stellt zwar im engeren Sinne nur eine Vorstufe der Beteiligung dar, ist aber Teil des Stufenmodells, da bei der Planung von Beteiligung oft die Entscheidung getroffen werden muss, ob nur informiert werden oder auch eine Mitwirkung ermöglicht werden soll.

24 Hierbei kann es vorkommen, dass die Stimmrechte der beteiligten Bürger:innen in bestimmten Gremien aus verfassungsrechtlichen Gründen zwar nicht die Mehrheit darstellen, aber diese Stimmrechte können den Ausschlag geben, wenn sich z. B. die sonstigen Mitglieder in einer Wettbewerbsjury nicht einig sind.

Eine Kombination von Aspekten verschiedener Stufen ist möglich und tritt insbesondere bei der prozessbezogenen Beteiligung auf. Hier sind die Quartiers- und Stadtteilbeiräte anzuführen, in denen Teilnehmende sich lediglich informieren können, aber z. B. auch per Stimmrecht an der Vergabe von Verfügungsfondsmitteln beteiligt werden.

In Abgrenzung zu den Stufen der Beteiligung ist die sogenannte „Aktivierung“ der Bevölkerung in der Integrierten Stadtteilentwicklung zu nennen. Es handelt sich um einen flankierenden Bestandteil des RISE-Querschnittsthemas Beteiligung. Aktivierung hat das Ziel, Mitverantwortung und Eigeninitiative der Menschen für ihr Quartier zu stärken. Alle vier Beteiligungsstufen weisen aktivierende Elemente mit zunehmender Ausprägung auf. Beteiligung hebt sich von Aktivierung ab, da sie sich stets auf konkrete Entscheidungsprozesse im engeren oder weiteren Sinne bezieht.

5. Neuere Beteiligungsformen

Formate und Methoden der Beteiligung sind vielfältig und entwickeln sich stets weiter. Der Leitfaden erhebt nicht den Anspruch, sie vollständig darzustellen. Zwei besondere Formen stechen in jüngster Zeit jedoch heraus, daher sollen sie an dieser Stelle kurz erläutert werden: digitale Beteiligungsformate und Beteiligung per Zufallsauswahl.

5.1. Digitale Beteiligungsformate

Digitale Beteiligungsformate greifen im Rahmen einer Onlinebeteiligung auf sogenannte Beteiligungstools zurück. Diese umfassen Softwarelösungen und Plattformen. Die Bandbreite und Einsatzmöglichkeiten sind hoch: Online-Umfragen, Online-Konferenzen, Livestreams, Aufzeichnungen, Workshops unter Einsatz von digitalen Whiteboards, Feedbackmöglichkeiten über Browser, Kommunikation und Projektmanagement über interaktive bis hin zu agilen Plattformen. Bestimmte Apps führen die Möglichkeiten auf einer Plattform zusammen, auf der durch Fragen, Ideen, Wünsche, Kritik, Rückmeldungen, Stimmungsbilder, Abstimmungen, Wahlen, Quizze oder Mapping beteiligt werden kann. Diese können allein oder flexibel zusammen mit analogen bzw. Vor-Ort-Formaten (sogenannte hybride Beteiligung) kombiniert werden.

Digitale Beteiligungsformate bieten die Möglichkeit einer räumlichen und zum Teil auch zeitlichen Entkopplung der Beteiligung. Damit können auch Personengruppen mit stark vorgegebenen oder geringen zeitlichen Ressourcen, z. B. Alleinerziehende oder Gewerbetreibende, erreicht werden. Digitale oder hybride Beteiligungsformate können eine sinnvolle Ergänzung zu reinen Präsenzveranstaltungen darstellen. Bei Informationsveranstaltungen kann eine Aufzeichnung von Präsentations- oder Diskussionsteilen zeitversetzt online verfügbar gemacht werden, um eine Teilnahme vor Ort nicht vorauszusetzen. Durch Einholen von Feedback der Beteiligten lassen sich Formate flexibel den Bedürfnissen angleichen.

Über Onlinebeteiligung können Informationen transparent dargestellt werden. Menschen können leicht und selbstbestimmt auf relevante Inhalte zugreifen, sich informieren, mitwirken oder mitentscheiden. Die Onlinebeteiligung kann vielfältig gestaltet werden. Sie kann z. B. Umfragen, Diskussionsforen, Ideensammlungen und Abstimmungen umfassen. Je nach Zielsetzung und Zielgruppe kann ein passendes Format gewählt werden.

Welche Beteiligungstools zu welchem Zeitpunkt genutzt werden, muss also bezogen auf den Einzelfall, die Zielgruppe und die jeweilige Situation vor Ort entschieden werden. Hierbei ist zu beachten, über welche technische Ausstattung und Fähigkeiten die Zielgruppe verfügt. Rein digitale, aber auch hybride Formate

gewinnen an Attraktivität, wenn interaktive Tools für Rückfragen, Stimmungsbilder oder Dokumentation von Ideen oder anderen Beiträgen eingebunden werden. Insbesondere bei hybriden Veranstaltungen mit Mitwirkungs- oder Mitbestimmungscharakter sollte sichergestellt werden, dass die digitale Teilnahme, bspw. bei Rückfragen oder Abstimmungen, gleichberechtigt zur Teilnahme in Präsenz ermöglicht wird.

Bei geeigneten Beteiligungsverfahren, insbesondere für solche im Zusammenhang mit der Erstellung von PPA, IEK und Bilanzierungen, steht das Online-Beteiligungstool DIPAS der Stadt Hamburg ergänzend zu analogen Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Es kann sowohl online als auch vor Ort im Dialog mit den Beteiligten über digitale Datentische (Touchtables) verwendet werden. Die laufende Weiterentwicklung ermöglicht innovative Ansätze in der Beteiligung wie z. B. „Storytelling“ mit DIPAS_stories, welches erstmals die Vermittlung von stadtplanerischen Rahmenbedingungen und Planungsvorhaben mithilfe von raumbezogenen, geodatenbasierten Geschichten anbietet. Das Storytelling erweitert somit das Methodenspektrum für die informelle Bürgerbeteiligung. Dies kann insbesondere aktivierend für stille Gruppen wirken, die über andere Methoden schwierig zu erreichen sind.

Für individuelle Beratungsgespräche rund um den Einsatz und die Anwendung der Tools, insbesondere auch für die Frage der Einbindung der mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros, steht die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung (LP), Abteilung Stadtwerkstatt und Partizipation, zur Verfügung.

Grundsätzlich sollten digitale Formate jedoch keinen ständigen Ersatz für Präsenzveranstaltungen darstellen, sondern verknüpft mit analogen Verfahren zu einem stimmigen Gesamtprozess beitragen. Die Tendenz zu einer eher passiven Teilnahme kann bei digitalen Beteiligungsveranstaltungen höher liegen und die Chance auf einen persönlichen Austausch verringern. Daher ist bei digitalen bzw. hybriden Formaten besonderes Augenmerk auf eine integrierende und aktivierende Moderation zu legen.

5.2. Beteiligung per Zufallsauswahl

Die Zufallsauswahl ist ein Ansatz, um eine ausgewogene Beteiligung zu fördern. Ziel ist es, eine große Vielfalt unter den Teilnehmenden zu erreichen. Dazu werden Personen entsprechend vordefinierten Kriterien aus Lostöpfen ausgewählt und zur Teilnahme eingeladen.

Der Vorteil dieser Methode liegt in der breiten Streuung der Teilnehmenden, was zu einer vielfältigen und gemeinwohlorientierten Meinungsbildung führt. Dadurch werden weniger die Interessen einzelner Gruppen vertreten, sondern es entsteht eine allgemeinere Perspektive. Die anschließenden Beteiligungsformate werden niedrigschwellig gestaltet, um die Teilnahme zu erleichtern.

Je nach Anlass und Ziel der Beteiligung können bestimmte Gruppen gezielt angesprochen werden, etwa junge Menschen ab 16 Jahren oder Menschen mit Migrationshintergrund. Weitere Kriterien können Geschlecht, Wohnort oder Bildungsgrad sein, basierend auf Daten der Statistischen Ämter.

Ein Beispiel für Zufallsbeteiligung ist die Entwicklung des Sozialen Leitbilds in Eimsbüttel. Hier wurden Teilnehmende für Online-Workshops aus neun Stadtteilen ausgewählt. In elf Workshops, den sogenannten „Kamingesprächen“, konnten die Teilnehmenden ihre Erfahrungen und Ideen aus der Nachbarschaft einbringen. Dadurch konnte die Vielfalt der Teilnehmenden deutlich gesteigert werden.

In RISE-Fördergebieten bietet sich diese Methode besonders bei der Beteiligung im Rahmen der Erstellung der PPA oder des IEK sowie bei projektbezogener Beteiligung an. Beispiele sind die Umgestaltung einer zentralen Grünfläche oder die Entwicklung sozial-integrativer Maßnahmen.

Ein Gesetz zur Regelung derartiger Beteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung ist seit Mitte 2024 in Kraft.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Ziel des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung ist es, ein attraktives Beteiligungsangebot für möglichst alle im Quartier zu schaffen. Der vorliegende Beteiligungsleitfaden stellt eine Arbeitshilfe dar, wie die Menschen aktiv in die Entwicklung und Gestaltung ihrer Quartiere eingebunden werden können.

Es werden die unterschiedlichen Anlässe zu Beteiligung im Gebietsentwicklungsprozess dargestellt, Hinweise zur Darstellung in den Konzepten und Bilanzierungen der Gebietsentwicklung gegeben sowie bewährte Beteiligungsinstrumente und -methoden aufgezeigt. Auch wird der Frage nachgegangen, vor welchen Herausforderungen Beteiligung steht und welche Entwicklungsperspektiven es gibt.

Der Leitfaden empfiehlt, Beteiligungsprozesse und ihre Ergebnisse in den Konzepten und Bilanzierungen für alle gut nachvollziehbar darzulegen und zu dokumentieren.

Ein entscheidender Bestandteil gelungener Beteiligung ist außerdem die kontinuierliche Reflexion und Anpassung der unterschiedlichen Beteiligungsschritte. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus bisherigen Projekten sowie das Feedback der Beteiligten sollen fortlaufend in die Weiterentwicklung der Methoden einfließen. Dies gewährleistet, dass die Beteiligungsprozesse stets den aktuellen Anforderungen und Herausforderungen gerecht werden und gleichzeitig innovative Ansätze integriert werden können.

Der Blick in die Zukunft zeigt, dass die Digitalisierung weiterhin eine zentrale Rolle bei der Gestaltung von Beteiligungsprozessen spielen wird. Digitale Plattformen und Tools bieten vielfältige Möglichkeiten, um Beteiligung niedrigschwelliger und inklusiver zu gestalten. Sie ermöglichen es, eine breitere Zielgruppe zu erreichen und bieten Raum für kreative und flexible Beteiligungsformate.

Es bleibt essenziell, dass alle Akteur:innen zusammenarbeiten und den Dialog suchen – die für das RISE-Fördergebiet zuständigen Mitarbeitenden in den Bezirksämtern und Fachbehörden sowie die mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros und die weiteren an der Gebietsentwicklung Beteiligten wie Institutionen, Gewerbetreibende und natürlich die Bewohnerschaft der Quartiere. Nur so kann eine nachhaltige und integrierte Stadtteilentwicklung gelingen, die den Bedürfnissen und Wünschen der Menschen gerecht wird.

Es sei betont, dass Beteiligung nicht als statisches Element, sondern als dynamischer und lebendiger Prozess zu verstehen ist.

Der Beteiligungsleitfaden soll die dafür Verantwortlichen unterstützen, die Menschen in den verschiedenen Phasen der Gebietsentwicklungsprozesse durch passgenaue und aufeinander abgestimmte Beteiligungsmöglichkeiten zielgerichteter zu erreichen. Gleichzeitig soll der Rahmen für Beteiligung in RISE klarer definiert werden, um auf dieser Grundlage einen Dialog zur laufenden Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Hierfür soll im Weiteren ein – zunächst verwaltungsinterner – Sharepoint eingerichtet werden, auf dem erprobte Methoden, gute Praxisbeispiele und aktuelle Grundlagen hinterlegt werden, um zur weiteren Diskussion anzuregen. Die mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros sollten von den Bezirksämtern sachgerecht über neue Erkenntnisse informiert werden. Der Leitfaden zur Beteiligung in RISE ergänzt damit den „Leitfaden für die Praxis“ als vertiefende und aufwachsende Arbeitshilfe.

Darüber hinaus sollen im Sharepoint einschlägige Handreichungen (bspw. Checklisten oder Handbücher) gesammelt und zur Verfügung gestellt werden.

7. Glossar

Beiräte, Stadtteil- und Quartiersbeiräte

Stadtteil- und Quartiersbeiräte werden in der Regel von der Bezirksversammlung (BV) eingesetzt. In diesen sollen die Bewohner:innen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund oder ihre Vertretungen/Organisationen, Gewerbetreibende, lokale Akteur:innen, Vereine und Einrichtungen vertreten sein. Die Stadtteil- und Quartiersbeiräte sind regelhaft in die Gebietsentwicklungsprozesse einbezogen und entscheiden über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds. Sie engagieren sich zu aktuellen Themen und Entwicklungen im RISE-Fördergebiet und tragen zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei.

Beteiligung der Bewohner:innen sowie der sonstigen Akteur:innen des Quartiers

Alle im RISE-Fördergebiet lebenden Bevölkerungs- und Sozialgruppen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund, sowie Akteur:innen des Quartiers, wie z. B. Initiativen, Vereine, Institutionen und Träger sowie Gewerbetreibende und Unternehmen, sollten am Gebietsentwicklungsprozess beteiligt werden. Sie sollten aktiviert werden, sowohl an den strategischen Prozessen teilzunehmen (prozessbezogene Beteiligung) als auch bei der Planung, operativen Umsetzung und Durchführung von Projekten oder Veranstaltungen mitzuwirken (projektbezogene Beteiligung).

Beteiligung der Träger öffentliche Belange (TöB)

Die Träger öffentlicher Belange (TöB) werden an der Planung und Umsetzung von Projekten nach Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke durch das jeweils zuständige Bezirksamt beteiligt (projektbezogene Beteiligung). Darüber hinaus werden die TöB im Zuge der Erstellung von PPA und IEK sowie bei Bilanzierungen und IEK-Fortschreibungen durch das Bezirksamt beteiligt (prozessbezogene Beteiligung).

Bezirksversammlung (BV)

In jedem der sieben Hamburger Bezirksamter (Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg) werden Bezirksversammlungen (BV) gebildet. Die Bezirksversammlung ist ein nach parlamentarischen Prinzipien arbeitender Verwaltungsausschuss und damit Teil der Exekutive. Sie ist ein politisches Gremium, das durch die Bevölkerung eines Bezirks gewählt wird. Die Bezirksversammlungen (BV) vertreten die regionalen Interessen der Bewohner:innen in ihrem jeweiligen Bezirk. Grundsätzlich sind die Sitzungen der Bezirksversammlung (BV) und ihrer Ausschüsse öffentlich. Näheres regelt das Hamburgische Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG).

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Das Bezirksverwaltungsgesetz regelt die Organisation und Aufgaben der Bezirksämter und Bezirksversammlungen (BV) in Hamburg. Das Bezirksamt und das bezirkliche Gremium sind bei der Aufgabenerledigung nach § 46 BezVG an Globalrichtlinien gebunden, im Zusammenhang mit der Integrierten Stadtteilentwicklung an die Globalrichtlinie RISE (siehe dort).

Bilanzierung

Zwischenbilanzierung

Mit der Zwischenbilanzierung wird etwa nach der Hälfte des Gebietsentwicklungsprozesses, spätestens alle fünf Jahre, bewertet, inwieweit die Ziele durch den bisherigen Gebietsentwicklungsprozess bereits erreicht werden konnten und inwieweit noch weiterer Handlungsbedarf besteht (Erfolgskontrolle). Sind zum Ende der vorgesehenen Gebietslaufzeit wesentliche Ziele (noch) nicht erreicht bzw. wesentliche Projekte noch nicht umgesetzt, kann auf Basis der Zwischenbilanzierung und der Fortschreibung des IEK in Abstimmung mit der Abteilung WSB 2 in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen eine Verlängerung der Gebietslaufzeit empfohlen werden.

Abschlussbilanzierung

Sechs Monate vor Ende der Gebietslaufzeit wird in der Abschlussbilanzierung bewertet, ob und inwieweit die gebietsbezogenen Leitziele und Handlungsfeldziele in der Gebietsentwicklung erreicht werden konnten und erläutert, warum die Förderung des Gebiets wie vorgesehen enden soll (Erfolgskontrolle). Dabei sollte auch dargestellt werden, inwieweit dauerhaft tragfähige Strukturen etabliert und die Erfolge der Gebietsentwicklung langfristig gesichert werden sollen (Verstetigung). Die Abschlussbilanzierung bildet die Grundlage für den Abschlussbericht über das RISE-Fördergebiet.

Cockpit Städtische Infrastrukturen (CoSI)

Das Cockpit Städtische Infrastrukturen (CoSI) ist eine kartenbasierte Webanwendung zur digitalen, integrierten Planung von Quartieren und städtischen Infrastrukturen. In CoSI lassen sich Informationen zu städtischen Infrastrukturangeboten und statistischen (Sozial-) Daten anzeigen, in Beziehung setzen und Analysen durchführen.

Mehr: www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/14481628/2020-10-22-bsw-lgv-cockpit

Förderrichtlinien RISE

In den Förderrichtlinien zum Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung – Förderrichtlinien RISE werden die Anforderungen aus der VV StBauF für die Umsetzung von RISE in Hamburg konkretisiert. Die Förderrichtlinien RISE regeln, welche Vorhaben allgemein bzw. nach Maßgabe der einzelnen Programme förderfähig sind und konkretisieren u. a. Förderzweck sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung im Einzelnen. Die Förderrichtlinien RISE sichern ein einheitliches Vorgehen zur Umsetzung von RISE in Hamburg.

Mehr: www.hamburg.de/resource/blob/286410/5fcf404ecc58a4972ce13a93074dc0ca/foerderrichtlinien-2018-data.pdf

Mit der Gebietsentwicklung beauftragtes Büro

Die mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büros übernehmen im Auftrag vom oder in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt gebietsbezogene Entwicklungs-, Koordinations-, Kommunikations- und Vernetzungsaufgaben. Sie betreiben regelmäßig ein Stadtteilbüro im RISE-Fördergebiet und stellen damit eine Anlaufstelle im Quartier sowie eine Präsenz vor Ort sicher.

Gebietskoordination

Gebietskoordinator:innen sind Mitarbeitende des Bezirksamts und erste Ansprechpersonen. Sie sind für die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen und die anfallenden Aufgaben im jeweiligen RISE-Fördergebiet verantwortlich.

Gebietsmanagement

Das Gebietsmanagement steuert die Gebietsentwicklung und organisiert die umfassenden Beteiligungsprozesse. Es setzt sich in vielen Fällen zusammen aus der Gebietskoordinator:in des Bezirksamts und dem mit der Gebietsentwicklung beauftragten Büro.

Globalrichtlinie RISE

Die Globalrichtlinie Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (Globalrichtlinie RISE) regelt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung des Rahmenprogramms jeweils von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und vom Bezirksamt wahrgenommen werden. Der Senat erlässt auf der Grundlage von § 6 BezVG Globalrichtlinien RISE für die Aufgabenerfüllung durch die Bezirksämter. Die Globalrichtlinien RISE sind grundsätzlich ausfüllungsfähige und -bedürftige Vorgaben für die Umsetzung von politischen Zielen, Programmen und gesetzlichen Aufgaben unter Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung. Die Bezirksämter sind bei der Aufgabenerledigung an die Globalrichtlinien gebunden.

Mehr: fhhportal.ondataport.de/websites/lis_717/Freigegebene%20Dokumente/Globalrichtlinie%20RISE%202023.pdf

Handlungsfeld

Insgesamt 13 RISE-Handlungsfelder bilden die Grundlage, um gebietsbezogene Leitziele und Strategien zu den spezifischen Problemlagen in den RISE-Fördergebieten zu entwickeln und in einem ressortübergreifenden Prozess zu bearbeiten. Ausgehend von der Problem- und Potenzialanalyse (PPA) sind die für den Gebietsentwicklungsprozess relevanten Handlungsfelder zu bestimmen und zu begründen sowie Handlungsfeldziele zu bilden. Handlungsfelder sollten nicht gebündelt werden.

Handlungsfeldziel

Handlungsfeldziele bilden zusammen mit den gebietsbezogenen Leitzielen das Zielsystem für den Gebietsentwicklungsprozess. Mit einem Handlungsfeldziel wird formuliert, welche mittel- bis langfristige Wirkung erreicht werden soll, also welche Veränderung bzw. welcher Zustand angestrebt wird (Wirkungsziel). Auf Basis der Handlungsfeldziele werden Projekte abgeleitet, die der Zielerreichung dienen. Handlungsfeldziele müssen bezüglich ihrer Wirkung messbar sein. Je nach Problemlage können mehrere Handlungsfeldziele formuliert werden.

Integriertes Entwicklungskonzept (IEK)

Das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK) bildet die konzeptionelle Grundlage für den Gebietsentwicklungsprozess. Im IEK werden die Ziele für die Gebietsentwicklung über Gebietsleitziele und Handlungsfeldziele formuliert. Diese werden aus der PPA übernommen und auf Basis der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses soweit erforderlich angepasst. Die geplante Gebietsentwicklung wird anhand der Darstellung geplanter Projekte und des Zeit-Maßnahme-Kosten-Plans (ZMKP) operationalisiert und konkretisiert. Das IEK wird unter Beteiligung u. a. der Träger öffentlicher Belange (TöB – siehe dort) erstellt, mit den betroffenen Dienststellen abgestimmt und stellt damit die verbindliche, ressortübergreifende Verständigung für die angestrebte Gebietsentwicklung dar.

Problem- und Potenzialanalyse (PPA)

Die Problem- und Potenzialanalyse (PPA) umfasst die strukturierte Untersuchung der spezifischen sozialräumlichen und städtebaulichen Strukturen sowie der Problemlagen und Potenziale eines Gebiets. Auf dieser Grundlage wird das Zielsystem aus gebietsbezogenen Leitzielen und Handlungsfeldzielen in den relevanten Handlungsfeldern gebildet. Erste Projekte zur Beseitigung erkannter Probleme werden im Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan erfasst und bilden den Einstieg in die Gebietsentwicklung. Über die Einleitung einer PPA entscheidet die Behördenleitung der BSW. Die PPA bildet die Grundlage für die Festlegung des RISE-Fördergebiets.

Projekt- und themenbezogene Beteiligung

Die projekt- und themenbezogene Beteiligung bezieht sich auf die Beteiligung von Bewohner:innen sowie sonstigen Akteur:innen des Quartiers an konkreten Maßnahmen und Projekten. Die von konkreten Planungen Betroffenen sollten für die Mitwirkung bei der operativen Umsetzung und Durchführung von Projekten oder Veranstaltungen aktiviert werden.

Prozessbezogene Beteiligung

Die prozessbezogene Beteiligung bezieht sich auf die Beteiligung an den im Rahmen des Gebietsentwicklungsprozesses zu erstellenden Konzepten (PPA, IEK) und Bilanzierungen (Zwischen- und Abschlussbilanzierung) sowie auf die prozessbegleitenden Maßnahmen, die zum Beispiel durch öffentliche Workshops oder den Stadtteil- oder Quartiersbeirat umgesetzt werden.

Quartiersfonds

Der Quartiersfonds Bezirke wurde u. a. zur Verstetigung und Weiterentwicklung der Stadtteilarbeit und Stadtteilentwicklung eingerichtet. Jeder Bezirk verfügt über einen Quartiersfonds. Aus Mitteln des Quartiersfonds können Einrichtungen, Projekte und Strukturen in den Quartieren unterstützt werden. Die Mittelvergabe wird durch die Bezirksversammlungen (BV) verantwortet.

Querschnittsthemen

Neben den 13 Handlungsfeldern sind vier Querschnittsthemen übergreifend in allen Bereichen der Integrierten Stadtteilentwicklung relevant. Dabei sind die Querschnittsthemen Beteiligung und Aktivierung/lokale Partnerschaften/Vernetzung, Gender Mainstreaming/Gleichstellung der Geschlechter, Sicherheit/Kriminal- und Gewaltprävention und Image zwingend zu berücksichtigen. Hierzu sind konkrete Maßnahmen zu entwickeln. In der Problem- und Potenzialanalyse (PPA) sowie im Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) ist darzustellen, wie die Querschnittsthemen im Zuge der Gebietsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sind die Entwicklung und spätere Bilanzierung konkreter Ziele – anders als bei den Handlungsfeldern – nicht erforderlich. In der Bilanzierung ist darzustellen, welche Ergebnisse erreicht wurden.

Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) fasst die Programme der Städtebauförderung unter einem Dach zusammen, mit dem Ziel, Quartiere mit besonderem Entwicklungsbedarf städtebaulich aufzuwerten und sozial zu stabilisieren.

Mehr: www.hamburg.de/rise

RISE-Fördergebiet

Voraussetzung für die Städtebauförderung und damit den Einsatz von Fördermitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme. Die Gesamtmaßnahme ist räumlich abzugrenzen und wird als RISE-Fördergebiet bezeichnet. Die Laufzeit des RISE-Fördergebiets ist mit der Festlegung zeitlich zu begrenzen. Die Festlegung erfolgt in einem der Programme der Städtebauförderung als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB, als Maßnahmegebiet der Sozialen Stadt nach § 171e BauGB oder – soweit erforderlich – als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB. Grundlage ist eine Problem- und Potenzialanalyse (PPA), die im Falle der beabsichtigten förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet die Anforderungen an vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB erfüllen muss. Die Festlegung eines RISE-Fördergebiets wird vom Senat oder von der SENKO beschlossen.

Mehr: www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-stadt-entwicklung-und-wohnen/themen/stadtentwicklung/integrierte-stadtteilentwicklung/karte-und-liste-der-foerdergebiete-286434

RISE-Koordination

Die RISE-Koordinator:innen sind Mitarbeitende des Bezirksamts bzw. der Fachbehörde und jeweils erste Ansprechpersonen für sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung der Integrierten Stadtteilentwicklung in der Dienststelle.

Sozialmonitoring

Das Sozialmonitoring ist in der Integrierten Stadtteilentwicklung ein datenbasiertes Beobachtungssystem auf der Ebene der Statistischen Gebiete. Es dient dazu, Quartiere mit sozialen Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und die Festlegung neuer RISE-Fördergebiete auf eine objektive Datenbasis stützen zu können. Mehr: www.hamburg.de/sozialmonitoring

Träger öffentlicher Belange (TöB)

Träger öffentlicher Belange (TöB) sind Behörden und solche Stellen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen sind. Hierzu zählen auch privatrechtliche Träger. Zu den TöB gehören z. B. Post, Deutsche Bahn, Betreiber von Telekommunikationsnetzwerken, Energieversorger, Wasserwerke oder Entsorgungsfirmen. Umweltverbände sind formal keine TöB, sondern „außenstehende Anwälte der Natur“. Sie werden aber wie diese behandelt. Beteiligt werden sollten diejenigen TöB, die von einer Planung in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich berührt sein können (siehe auch Beteiligung der Träger öffentlicher Belange).

Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds dient der stärkeren Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung der Bewohner:innen sowie der Akteur:innen im RISE-Fördergebiet. Aus Mitteln des Verfügungsfonds können kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), die den gebietsbezogenen Entwicklungszielen dienen, kurzfristig finanziert werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein durch den Bezirk legitimates Beteiligungsgremium.

Verstetigung

Unter Verstetigung wird die dauerhafte Absicherung von – im Rahmen des Gebietsentwicklungsprozesses – erreichten Erfolgen sowie die Herstellung selbsttragender Strukturen in einem Gebiet verstanden.

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV StBauF)

Der Bund gewährt den Ländern auf der Grundlage von Art. 104 b Grundgesetz und nach Maßgabe der VV StBauF Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung. Die VV StBauF setzt den Rahmen für die Förderrichtlinien RISE (siehe dort) zur Umsetzung der Integrierten Stadtteilentwicklung. Die VV StBauF wird zwischen Bund und Ländern abgeschlossen.

Vorbereitende Untersuchungen

Soweit ein RISE-Fördergebiet als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB förmlich festgelegt werden soll, ist eine PPA erforderlich, die die Anforderungen an vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB erfüllt. Über die Einleitung einer solchen PPA entscheidet der Senat oder die SENKO.

8. Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BezVG	Bezirksverwaltungsgesetz
FB	Behörde für Finanzen und Bezirke
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
BV	Bezirksversammlung
CoSI	Cockpit Städtische Infrastrukturen
DIPAS	Digitales Partizipationssystem
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GPR	Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm
HmbBGG	Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
IEK	Integriertes Entwicklungskonzept
LP	Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
PPA	Problem- und Potenzialanalyse
RISE	Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung
SENKO	Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau
TöB	Träger öffentlicher Belange
VV StBauF	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung in der jeweils gültigen Fassung
WSB	Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung
WSB 2	Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung im Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung
ZMKP	Zeit-Maßnahme-Kosten-Plan

9. Quellenverzeichnis

- BASFI 2017 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2017): WIR IN HAMBURG! Hamburger Integrationskonzept 2017, Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/resource/blob/39118/3aed49cb75cb8cec8a027843fe465d06/konzept-data.pdf, letzter Zugriff 18.10.2024.
- BMWSB 2023 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2023): Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023 / 2024, [online] www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Grundlagen/VV2023_24.pdf;jsessionid=5BE01D57C25FBE7E047ED90ED431DB1E.live21302?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff 18.10.2024.
- BMWSB 2024 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2024): Soziale Orte im Quartier: Bedeutung für das Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt, [online] www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/stadtentwicklung/soziale-orte.pdf;jsessionid=5984887DC8DA86F466CABCE1F3FEE757.live882?__blob=publicationFile&v=1, letzter Zugriff 18.10.2024.
- BSU 2014 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (2014): „Alles Inklusive!“ Leitfaden zur Beteiligung in der Integrierten Stadtteilentwicklung, Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/resource/blob/286686/01c71e3ad0712d205686b778f69acfc9/leitfaden-zur-beteiligung-data.pdf, letzter Zugriff 21.10.2024.
- BSW 2022a Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (2022): Rahmenprogramm Integrierte Stadtentwicklung Förderrichtlinien, Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/resource/blob/286408/6ede199c63c1d65536575c1a7591038b/foerderrichtlinien-2023-data.pdf, letzter Zugriff 18.10.2024.
- BSW 2022b Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (2022): Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung Globalrichtlinie, Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/resource/blob/286406/8dca305065850dc3fba966712f7411c9/globalrichtlinie-2023-data.pdf, letzter Zugriff 18.10.2024.

- BSW 2022c Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (2022): Rahmenprogramm Integrierte Stadtentwicklung: Leitfaden für die Praxis, Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/resource/blob/185456/7857e66072f972f6480c75e300de2698/leitfaden-rise-data.pdf, letzter Zugriff 18.10.2024.
- BSW DIPAS Freie und Hansestadt Hamburg (o.J.): DIPAS_stories: Geschichten mit Karten erzählen, [online] www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-stadtentwicklung-und-wohnen/themen/stadtentwicklung/stadtwerkstatt/forschung-und-entwicklung/dipas-stories-188722, letzter Zugriff 30.10.2024.
- BSW 2024 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (2024): Dokumentation Gender Mainstreaming Workshop. www.hamburg.de/resource/blob/1050424/778cfd01ee98e8e3b816dee505cefa56/d-dokumentation-gm-workshop-10-06-2024-data.pdf, letzter Zugriff 02.05.2025.
- BWFGB 2023a Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (2023): Zusammen für mehr Gleichstellung in Hamburg: Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm (GPR), Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/resource/blob/195146/d6e-9034bf04a4d2a5af89693fd2a0939/2023-01-17-gpr-data.pdf, letzter Zugriff 18.10.2024.
- BWFGB 2023b Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke and Amt für Gleichstellung und gesellschaftlichen Zusammenhalt (2023): Hamburg L(i)ebt vielfältig: Fortschreibung des Aktionsplans für Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/resource/blob/195080/b61b5c13925f3e17f0782e2f4910ff67/d-fortschreibung-aktionsplan-fuer-akzeptanz-geschlechtlicher-und-sexueller-vielfalt-2023-data.pdf, letzter Zugriff 18.10.2024.
- BWFGB 2024 Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (2024): Antidiskriminierung: Antidiskriminierung und LSBTI*, Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-wissenschaft-forschung-gleichstellung-und-bezirke/unsere-themen/gleichstellung/anti-diskriminierung-195090, letzter Zugriff 18.10.2024.

Weiterführende Publikationen:

- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Deutscher Bundesjugendring (o.J.): Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung: Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis, [online] www.bmfsfj.de/resource/blob/204010/affa15d77c0b4a8da7e6c476e77446fc/mitwirkung-mit-wirkung-qualitaetsstandards-fuer-kinder-und-jugendbeteiligung-data.pdf, letzter Zugriff 18.10.2024.
- BPB Nanz, Patrizia / Fritzsche, Miriam (2012): Handbuch Bürgerbeteiligung: Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen, Bundeszentrale für politische Bildung, [online] www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Handbuch_Buergerbeteiligung.pdf, letzter Zugriff 18.10.2024.

10. Anhang

Anhang 1:

„Grundlagenwissen zur Beteiligung von Bürger:innen* durch die Bezirksämter“

Grundlagenwissen zur Beteiligung von Bürger:innen* durch die Bezirksämter

(zwischen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke und allen Bezirksämtern im Juni 2023 abgestimmt)

Die Beteiligung von Bürger:innen führt zu besseren Entscheidungen, unterliegt aber auch klaren verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bürger:innen sind Expert:innen der eigenen Lebenswelt und können durch ihre Hinweise, Ideen und Vorschläge maßgeblich dazu beitragen, dass in Politik und Verwaltung inhaltlich bessere Entscheidungen getroffen werden. Kommunen mit einem modernen Verwaltungsverständnis sind offen für diese Einflüsse, die die eigene professionelle Sichtweise bereichern und ergänzen. Im Folgenden wird erläutert, welche Rahmenbedingungen bei der Planung und Umsetzung von Beteiligungsprozessen zu beachten sind.

Das Grundgesetz ist für das Verständnis der Beteiligung von Bürger:innen von zentraler Bedeutung. Obwohl es zum kleinen 1 x 1 der politischen Bildung zählt, ist beim Thema Beteiligung grundlegend, sich vor Augen zu führen, was unter der demokratischen Legitimation der Staatsgewalt (Art. 20 GG) zu verstehen ist – und was nicht. Das gesamte staatliche Handeln muss auf das Volk – auf das gesamte (!) Volk – zurückzuführen sein. Dies gilt für die gesetzgebende, die Recht sprechende und für die vollziehende Gewalt, das heißt die öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen)**.

Warum steht die Verwaltung in einer „Letztentscheidungsverantwortung“? Wer in der Verwaltung arbeitet, ist nicht nur an Gesetz und Recht gebunden (Rechtsstaatsprinzip), sondern auch dazu verpflichtet, die getroffenen Entscheidungen zu verantworten. Die gemäß Grundgesetz erforderliche ununterbrochene demokratische Legitimationskette wird also dadurch gewährleistet, dass Entscheidungen in der Zuständigkeit der Exekutive letztlich auch immer durch die Exekutive getroffen werden – egal in welcher Form und wie weitgehend einzelne Bürger:innen zuvor beteiligt worden sind.

Teilnehmende an Beteiligungsprozessen sind lediglich ein Teil der Bevölkerung. Ob die Verwaltung 20 oder 200 Bürger:innen beteiligt, wie intensiv sie dies tut und ob sie hierbei innovative Methoden verwendet – dies alles hat keinen Einfluss darauf, dass die Beteiligten jeweils nur für sich selbst sprechen können und über kein Mandat verfügen. Für hoch engagierte Bürger:innen ist es manchmal schwer auszuhalten, dass das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses immer nur eine Empfehlung an diejenigen sein kann, die die Entscheidung zu verantworten haben – doch alles andere wäre verfassungswidrig.

Verbindliche Durchsetzung von Interessen außerhalb der Beteiligung von Bürger:innen Menschen, denen nicht ausreicht, was im Rahmen von Beteiligungsverfahren durchgesetzt werden kann, steht natürlich offen, die Möglichkeiten des passiven Wahlrechts zur Interessenvertretung zu nutzen oder die direktdemokratischen Mittel auszuschöpfen. (Bürger- oder Volksentscheide sind strukturell aber etwas anderes als eine Beteiligung, da diese darauf abzielen, eine Entscheidung der Politik oder Verwaltung zu ersetzen.)

* Wenn ein Bezirksamt beteiligt, handelt es sich entweder um eine Beteiligung von wahlberechtigten Bürger:innen, zusätzlich auch nicht-wahlberechtigten Einwohner:innen oder sogar (wie zum Beispiel in der Bauleitplanung) der gesamten Öffentlichkeit unabhängig von Wahlrecht und Wohnort. Um nicht an zahlreichen Textstellen jeweils alle drei Konstellationen aufzählen zu müssen, wird zur Vereinfachung durchgängig von der Beteiligung von Bürger:innen gesprochen – stellvertretend für alle Fallkonstellationen.

** Da Hamburg eine sogenannte Einheitsgemeinde ist, sind die Bezirksversammlungen keine Kommunalparlamente im eigentlichen Sinn, sondern Teil der Exekutive. Für das Verständnis bezirklicher Beteiligung ist wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass auch die Entscheidungen der Bezirksversammlungen Entscheidungen der Exekutive sind – selbst wenn im Alltagshandeln eine „gefühlte“ Trennung von Bezirkspolitik und Bezirksverwaltung vorherrscht.

Gemeinwohlorientierung und Gleichbehandlungsgrundsatz haben konzeptionelle Folgen.

Bei der Auswahl geeigneter Beteiligungsmethoden haben Kommunen grundsätzlich einen breiten Ermessensspielraum. Hierbei ist jedoch das Prinzip der Gleichbehandlung von Bürger:innen zu beachten, das sich ebenfalls aus dem Grundgesetz ableitet. Zu beanstanden wäre eine Praxis der Beteiligung, die immer wieder dazu führt, dass bestimmte Teile der Bevölkerung größere Einflussmöglichkeiten haben als andere. Dies ist häufig bei klassischen Beteiligungsveranstaltungen der Fall, da die Teilnehmenden die Bandbreite der Lebens- und Interessenlagen in der Bevölkerung nicht ausreichend widerspiegeln. Als konzeptionelle Reaktion auf diese Problematik können insbesondere ergänzend „aufsuchende Beteiligungsverfahren“ eingesetzt werden.

Trotz rechtlicher Grenzen ist eine weitreichende Beteiligung möglich! Die hier erfolgten Erläuterungen sollen den Blick dafür schärfen, dass die Beteiligung der Bevölkerung klaren rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegt. Ambitionierte Beteiligungsverfahren sind dennoch möglich: Bürger:innen können nicht nur mitwirken, sondern auch mitbestimmen oder sogar beauftragt werden, bestimmte Entscheidungen zu treffen. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche „Letztentscheidungsverantwortung“ kann und muss dann allerdings durch transparente Formen einer Fachaufsicht oder ein Vetorecht der Verwaltung gewährleistet werden.

Der besondere Stellenwert der Kinder- und Jugendbeteiligung: Von den vielen Gründen, die für eine besondere Berücksichtigung der Sichtweise junger Menschen sprechen (demokratiepädagogische, demographische, ...) ist vor allem der fehlende Zugang zu den Formen der Interessenvertretung hervorzuheben, die alle Erwachsenen nutzen können. Wem nicht offensteht, gewählt zu werden oder zumindest zu wählen, wird durch besondere Beteiligungsrechte in den Kommunalverfassungen der Bundesländer gestärkt (in Hamburg § 33 BezVG). Während die Beteiligung von Erwachsenen zwar nicht in jedem Fall (z.B. in der Bauleitplanung), aber bei den meisten Themen optional ist, ist in Hamburg die Kinder- und Jugendbeteiligung eine Pflichtaufgabe der Bezirksämter. Dies bedeutet auch, dass bei begrenzten Ressourcen die Beteiligung junger Menschen Vorrang vor der Beteiligung von Menschen mit passivem Wahlrecht hat.

Eine mögliche Definition der Beteiligung von Bürger:innen im Kontext des Verwaltungshandelns:

„Unter der Beteiligung von Bürger:innen ist eine aktive Einbeziehung von Bürger:innen in Entscheidungen der Exekutive zu verstehen, wobei unabhängig von Form und Ausmaß der Beteiligung die Letztentscheidungsverantwortung der Verwaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen gewahrt wird.“ (Freitag 2022)

Abgrenzung der Beteiligung von Bürger:innen zu Netzwerkarbeit, Ehrenamt, Kooperation, zivilgesellschaftlichem Engagement etc.:

Über die Beteiligung im oben definierten Sinne hinaus gibt es einige angrenzende Bereiche, in denen die Verwaltung im Kontakt mit Bürger:innen sowie Vereinen und Verbänden steht oder in denen Bürger:innen eigenständig zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen. Die Bandbreite der Beispiele hierfür ist sehr vielfältig: von der Organisation eines „White Dinner“ bis zur Teilnahme an einer Müllsammelaktion in allen Parkanlagen, von musikalischen Darbietungen vor einer Altenwohnanlage während einer Pandemie bis zum Erfahrungsaustausch von ehrenamtlichen Initiativen der Flüchtlingshilfe.

Diese angrenzenden Bereiche haben alle einen eigenen Stellenwert und tragen maßgeblich zur Lebensqualität in einer Stadt und ihren Quartieren bei. Ob es sich hierbei in Teilen auch um die Beteiligung von Bürger:innen handelt, lässt sich anhand der Frage überprüfen, ob die Verwaltung an konkreten Entscheidungen beteiligt ist.

Stufenmodell der Kommunikation zwischen der Verwaltung und der Bevölkerung

aus der Perspektive der Verwaltung	Stufe	aus der Perspektive der Bevölkerung
Die Verwaltung stellt Informationen über Planungen, Vorhaben und Entscheidungen allgemein zugänglich zur Verfügung.	Information	Bürger:innen informieren sich über Planungen, Vorhaben und Entscheidungen. Auf der Basis dieses Wissens entscheiden sie, ob sie sich darüber hinaus aktiv für ihre Sichtweisen und Interessen einsetzen wollen.
Beispiele: unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsarbeit auf hauseigenen Internetseiten und in den sozialen Medien, Vorhabenlisten, digitaler Regionaler Bildungsatlas, Fachdaten im Geo-Portal, Open Data		
Die Verwaltung fordert die Bürger:innen aktiv auf, ihre Sichtweisen, Ideen und Vorschläge in bestimmte Entscheidungsprozesse einzubringen.	Mitwirkung	Bürger:innen vertreten ihre Sichtweisen und Interessen in Beteiligungsverfahren der Verwaltung.
Beispiele: Öffentliche Plandiskussionen (Bauleitplanung), Workshops zu Stadtteilentwicklungskonzepten (RISE), Klimaschutzkonzepten oder Spielplatzplanungen, Benennung von neuen Straßen, Parks und Plätzen		
Bei bestimmten Entscheidungen werden Abstimmungen ermöglicht, bei denen sowohl Vertreter:innen der Verwaltung als auch der Bevölkerung über Stimmrechte verfügen.	Mitbestimmung	Bürger:innen stellen sich nach einem Auswahl- oder Losverfahren zur Verfügung, um bei bestimmten Themen gemeinsam mit der Verwaltung Entscheidungen zu treffen.
Beispiele: Juries in städtebaulichen oder hochbaulichen Realisierungswettbewerben, Einrichtungsbeiräte, Runde Tische mit Stakeholdern (können auch nur als Mitwirkungsform konstruiert werden)		
Die Verwaltung überträgt Bürger:innen bestimmte Entscheidungen, berät hierbei ggf. und übt die Fachaufsicht zumindest in Form eines Vetorechts aus.	Delegation	Bürger:innen treffen bestimmte Entscheidungen und sind darüber informiert, dass die Verwaltung über ein Vetorecht verfügt.
Beispiele: Verfügungsfonds von Stadtteilgremien oder ehrenamtlichen Initiativen (Flüchtlingshilfe), Bürgerhaushalte, räumliche Gestaltung von Einrichtungen durch Nutzer:innen		

Anhang 1: Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke / Bezirksämter (2023): Grundlagenwissen zur Beteiligung von Bürger:innen* durch die Bezirksämter.

Anhang 2:

Auszug aus der RISE-Globalrichtlinie

8 Beteiligungsprozess

Das vom Bezirksamt eingerichtete Gebietsmanagement organisiert den umfassenden Beteiligungsprozess. Die Einbeziehung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von weiteren lokalen Akteurinnen und Akteuren ist eine grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Entwicklungsprozess in einem Quartier. Sie soll dazu beitragen:

- Bewohnerinnen und Bewohner sowie weitere Akteurinnen und Akteure zu motivieren, an der Entwicklung des Quartiers, einzelner Projekte oder Aktivitäten mitzuwirken,
- den sozialen Zusammenhalt im Gebiet zu stärken,
- an vorhandene örtliche Potenziale anzuknüpfen, Netzwerke zu stärken und weiter auszubauen sowie
- dauerhaft tragfähige Strukturen für die Zeit nach der Förderung zu etablieren, so dass eine Verstetigung der Beteiligung erzielt wird.

Es sind nach Möglichkeit alle im Gebiet lebenden Bevölkerungs- und Sozialgruppen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund einzubeziehen. Darüber hinaus sind die Akteurinnen und Akteure vor Ort wie z. B. Initiativen, Vereine, Institutionen und Träger, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Gewerbetreibende und Unternehmen, insbesondere Wohnungsunternehmen, zu beteiligen.³ Die eingesetzten Methoden sollen auf die jeweilige Situation vor Ort zugeschnitten sein, um auch Menschen zu erreichen, die in der Regel nicht an Beteiligungsveranstaltungen teilnehmen. Dafür stehen auch digitale Beteiligungsinstrumente, insbesondere das stadt-eigene digitale Partizipationssystem (DIPAS), zur Verfügung.

Zu Beginn des Gebietsentwicklungsprozesses hat das Bezirksamt ein Beteiligungsgremium (Stadtteil- oder Quartiersbeirat) einzurichten und mit den bezirklichen politischen Gremien eine für alle am Gebietsentwicklungsprozess Beteiligten nachvollziehbare, gebietsspezifische Regelung für den Umgang mit Ergebnissen der Beteiligung zu entwickeln. Das Beteiligungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, um so eine effektive und transparente Einflussmöglichkeit im Gebietsentwicklungsprozess sicherzustellen. Die Zusammensetzung der Beteiligungsgremien soll gewährleisten, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen aus dem jeweiligen Gebiet vertreten sind. Im Stadtteil- oder Quartiersbeirat sollen ebenfalls nach Möglichkeit alle im Gebiet lebenden Bevölkerungs- und Sozialgruppen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund, einbezogen sowie auf den gleichberechtigten Zugang und die Teilhabe aller Geschlechter hingewirkt werden. Das Beteiligungsgremium wird

³ Vgl. Leitfaden zur Beteiligung in der Integrierten Stadtteilentwicklung „Alles Inklusiv!": www.hamburg.de/contentblob/4596592/db33e793ce8d6819912874a52336986d/data/leitfaden-zur-beteiligung.pdf

sowohl bei der Erstellung der Konzepte als auch der Initiierung, Ausgestaltung und Umsetzung konkreter Projekte beteiligt.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Verfügungsfonds als Instrument der Aktivierung und Beteiligung, um kleinere Selbsthilfe- und Nachbarschaftsprojekte ohne Folgekosten fördern zu können. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das vom Bezirk legitimierte Beteiligungsgremium.

9 Öffentlichkeitsarbeit

Die BSW gewährleistet, dass bedeutsame Projekte, die im Zusammenhang mit Fördermitteln des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung finanziert werden, im Rahmen der fachbehördlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wirksam dargestellt werden.

Die Bezirksämter informieren die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, rechtzeitig über geeignete Berichtsanlässe und wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine und binden die beteiligten Behörden ein.

Zur Umsetzung der Verpflichtung Hamburgs, mit dem Bund jährlich mindestens zwei Termine zur gemeinsamen Vorstellung bedeutender Gesamtmaßnahmen zu vereinbaren, schlagen die Bezirksämter der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, geeignete Termine vor. Die Mitteilungen gegenüber dem Bund und die abschließende Auswahl der zu präsentierenden Gesamtmaßnahmen erfolgen durch die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung.

Die Bezirksämter beteiligen sich in Abstimmung mit der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, durch die Vorstellung geeigneter Projekte in den Fördergebieten am „Tag der Städtebauförderung“. Die BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, übernimmt dazu die Koordination auf gesamtstädtischer Ebene sowie die übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit.

Projekte der Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. die Organisation von Veranstaltungen am „Tag der Städtebauförderung“ oder die Eröffnung und Einweihung von geförderten Projekten können in Abstimmung mit der BSW, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, aus Mitteln der Integrierten Stadtteilentwicklung finanziert werden.

Anhang 3:

Auszug aus den RISE-Förderrichtlinien

6.5 Beteiligung und Mitwirkung

Die Beteiligung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteurinnen und Akteure eines Quartiers ist eine grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Entwicklungsprozess in einem Quartier und soll in der Integrierten Stadtteilentwicklung in geeigneter Weise umgesetzt werden. Zentrale Anliegen sind, die Mitwirkung an der Quartiers- und Projektentwicklung zu befördern, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, an vorhandene örtliche Potenziale anzuknüpfen und die Bewohnerinnen und Bewohner zu motivieren, in Initiativen und Vereinen mitzuwirken und sich dauerhaft, über das Ende der Laufzeit des RISE-Fördergebiets hinaus, zu engagieren. Die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteurinnen und Akteure soll sich zur nachhaltigen Absicherung der umgesetzten Maßnahmen, über die Prozessbeteiligung hinaus, auch auf die Planung und Umsetzung von investiven Maßnahmen beziehen.

Anhang 3: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (2022): Rahmenprogramm Integrierte Stadtentwicklung Förderrichtlinien, Freie und Hansestadt Hamburg, [online] www.hamburg.de/resource/blob/286408/6ede199c63c1d65536575c1a7591038b/foerderrichtlinien-2023-data.pdf, letzter Zugriff 18.10.2025.

